

Amtsblatt



der Kur- und Erholungsstadt

Bad Frankenhausen

PANORAMA-AUSSICHT - ORTSTEIL UDERSLEBEN

Blick von der Heide



Foto: Anje Küchenbecker / Ort-Udersleben

Kontaktdaten, die Sie kennen sollten

Rathaus (Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen)
und nachgeordnete Einrichtungen
Sprechzeiten der Stadtverwaltung:
 Zur Zeit nur nach Vereinbarung (telefonisch unter 034671 720-0).

Für die Besucherinnen und Besucher des Rathauses und der Friedhofsverwaltung besteht die Pflicht, einen Mund-/Nasenschutz zu tragen.

Telefon, Telefax und E-Mail der Stadtverwaltung	
Rathaus 034671 720-0, Telefax 034671 62063	
E-Mail: Rathaus info@bad-frankenhausen.de	
Sekretariat des Bürgermeisters, Telefonzentrale	034671 720-0
Hauptamt	034671 720-29
Kämmerei	034671 720-32
Stadtkasse	034671 720-30 und 720-31
Sachgebiet Gemeindesteuern	034671 720-24
Einwohnermeldeamt	034671 720-19 und 720-22
Standesamt	034671 720-20 und 720-25
Ordnungsamt	034671 720-17
Schiedsstelle	034671 720-0
Sachgebiet Soziales,	
Kita-Verwaltung	034671 720-15 und 720-36
Stadtmarketing	034671 720-28
Citymanagement	034671 720-28
Fachbereich Bauverwaltung	034671 720-23, 720-14, 720-38
Sachgebiet Erschließungs- und	
Straßenausbaubeiträge	034671 720-14
Sachgebiet Umwelt (Grünanlagen)	034671 720-37
Sachgebiet Liegenschaften	034671 720-35
Friedhofsverwaltung, Frauenstraße 32	034671 62461
Sachgebiet Tiefbau u. Wasserläufe	034671 720-27

Polizei Kontaktbereichsbeamte Bad Frankenhausen

Sprechzeiten	
Dienstag	14:00 Uhr bis 18:00 Uhr,
Telefon	034671 62127

Ortsteilbürgermeisterin Esperstedt

Bürgerhaus Esperstedt, Parkstraße 161	
Sprechzeiten:	Dienstag, 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon	034671 5 26 95

Ortsteilbürgermeister Ichstedt

Schulstraße 201	
Sprechzeiten	Dienstag 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Telefon	0172 94 93 781

Ortsteilbürgermeister Ringleben

Sprechzeiten	Montag 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon	0160 91548051

Ortsteilbürgermeisterin Seehausen

Bürgerhaus Seehausen, Planplatz 9	
Sprechzeiten	Montag 17:30 Uhr bis 18:30 Uhr
Telefon	034671 749764 und 0160 93 58 71 52

Ortsteilbürgermeister Udersleben

Bürgerhaus Udersleben, Am Dorfberg 5	
Sprechzeiten	Dienstag 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Telefon	0173 7307136

Regionalmuseum und Stadtarchiv Bad Frankenhausen,

Schloßstraße 13	
Öffnungszeiten	
Dienstag bis Sonntag	10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Telefon	034671 62086, Telefax 034671 553290
E-Mail: museum@bad-frankenhausen.de	
E-Mail: archiv@bad-frankenhausen.de	

Stadt- und Kurbibliothek „J. Friedrich Wilhelm Zachariä“,

Schloßstraße 11a	
Öffnungszeiten	
Dienstag	10:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	10:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Telefon	034671 63010, Telefax 034671 63014
E-Mail: bibliothek@bad-frankenhausen.de	

Kindertageseinrichtungen

Integrative Kita „Kindervilla“, Geschwister-Scholl-Straße 2	
Telefon	034671 62177
Kita „Sonnenschein“, Schloßstraße 26	
Telefon	034671 62571
Kita „Sonnenschein“, Haus Zwergenstübchen, Am Tischplatt 29	
Telefon	034671/541686
Kita „Wippergärtchen“, An der Wipper 9a	
Telefon	034671 62128
Kita „Kyffhäuserzwerge“, Ichstedt, Schulstr. 201	
Telefon	03466 319835
Kita „Pfiffikus“, Ringleben, Kupperstr. 19	
Telefon	03466 31209

Stadtwerke Bad Frankenhausen -

Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen	
Am Bahnhof 24	
Telefon	034671 62343, Telefax 034671 55232
E-Mail: stadtwerke@bad-frankenhausen.de	

Jugendzentren

Horizont e.V., Stiftstraße 5	
Telefon	79891
Jugendhilfe- und Förderverein e.V., Bahnhofstraße 5	
Kinderpflegebereich	034671 79853
Büro	034671 54717
Geschäftsleitung	
Telefon	034671 64008, Telefax 034671 64009
Bereichsjugendpflegerin	034671 529759

Schulen und Bildungseinrichtungen

Kurstadt-Grundschule, Staatliche Grundschule, Alte Feldstraße 17	
Telefon	034671 62088
Grundschule Udersleben, Hauptstraße 71,	
Bad Frankenhausen, OT Udersleben	
Telefon	034671 76030
Staatliche Regelschule „Juri Gagarin“, Müldenerstr. 11	
Telefon	034671 6690
Kyffhäuser-Gymnasium, Bahnhofstraße 5a	
Telefon	034671 79300
Kyffhäuser-Gymnasium Haus II, Telefon	034671 63051
Kyffhäuser Bildungs- und Sozialwerk e.V., Berufsförderzentrum, Kyffhäuser-	
straße 46	
Telefon	034671 513-0, Telefax 034671 513-16
Kyffhäuser-Paracelsus-Schule, Kyffhäuserstraße 61	
Telefon	034671 5107-0, Telefax 034671 5107-6

KMG Manniske Klinik Bad Frankenhausen

An der Wipper 2, 06567 Bad Frankenhausen	
Telefon	034671 650, Telefax 034671 65129
E-Mail bad-frankenhausen@kmg-kliniken.de	

Sozial- und Lebensberatung

Diakonie Sozialstation, Geschwister-Scholl-Straße 1	
Telefon	034671 6990
Kinder- und Jugendhilfe	034671 6650
Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH,	
Erfurter Straße 35, Sondershausen	
Integrative Erziehungs- und	
Familienberatungsstelle	03632 666180
mit Schwangerschafts- und	
Schwangerschaftskonfliktberatung	03632 6661820
Schuldner- und Verbraucherinsolvenz-	
beratungsstelle, Hauptstelle Sondershausen	03632 6661830
Außensprechstunde Roßleben-Wiehe	034672 93876
Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht-	
kranken, -gefährdete und deren Angehörige	03632 782638
	03466 322076

Haus am Kyffhäuser, Kyffhäuserstraße 46

Wohn- und Therapiezentrum für Menschen mit Autismus	
Telefon	034671 513-0
Telefax	034671 513-22

Soziales Kompetenz-Centrum, Klosterstraße 15

Telefon	034671 566033
E-Mail: info@sozialeskompetenzzentrum.de	
Sozialverband VdK Ortsverband BfH	
Tel. & Fax:	034671 50624
Sozialstation 24-h-Telefon	034671 62467

Corona-Hotline.....03632 741-444

WEISSER RING e.V. Kyffhäuserkreis

Telefon 0173 3751049	
Mieterverein Kyffhäuser (Beratung)	Tel. 0152 09884219
Pilzsachverständiger	Tel. 034671 55 820

Touristische Einrichtungen

Barbarossahöhle, Mühlen 6, Kyffhäuserland, OT Rottleben	
Telefon	034671 54513
Telefax	034671 54514
E-Mail service@hoehle.de	
DB Deutsche Bahn Reiseauskunft	
Zentrale Service-Nummer	0180 699 66 33
(Kosten pro Anruf, unabhängig von der Dauer des Anrufs:	
20 Cent aus dem Festnetz, 60 Cent aus dem Mobilfunknetz)	
Flugplatz Udersleben, Bad Frankenhausen, OT Udersleben	
Telefon	034671 76020
Telefax	034671 76044
INSA Fahrplanauskunft (auch Anmeldung Rufbus)	
Telefon	0391 5363180
Kurmittelhäuser	
Kurmittelhaus an der Therme, August-Bebel-Platz 9	
Telefon	034671 51240
Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen	
(Kyffhäuser-Therme), August-Bebel-Platz 9	
Telefon	034671 5123, Telefax 034671 51259
E-Mail: kur@bad-frankenhausen.de	
Kyffhäuser-Denkmal, Kyffhäuserland, OT Steinhäleben	
Telefon	034651 2780, Telefax 034651 2308
Panorama Museum, Am Schlachtberg 9, Bad Frankenhsn.	
Telefon	034671 619-0, Telefax 034671 62050
E-Mail info@panorama-museum.de	
Tourist-Information, Schloßstrasse 13	
Telefon	034671 71717 oder 71716

Zentren für ältere Menschen

AWO Seniorenzentrum, Stiftstraße 3	
Telefon	034671 536, Telefax 034671 53701
AWO Service Wohnen, Stiftstraße 1	
Telefon	034671 536, Telefax 034671 53701
„Haus Wilma am Anger“, Anger 1	
Telefon	034671 55440, Telefax 034671 554410
Seniorenwohnpark „Jahnsche Höfe“, Heimstättenplatz 5	
Telefon	034671 5688-0, Telefax 034671 5688-20
E-Mail info@badfrankenhausen.vs-habils.de	
Begegnungsstätte Haus am Kurpark	
Poststraße 10	034671 909258
Montag-Freitag 10-17 Uhr, Sonntag 13-17 Uhr	

Notrufe

Ärztlicher Notdienst	116 117
Notruf Polizei	1 10
Feuerwehr	1 12

+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit haben wir zur Kenntnis genommen, dass am 9. Mai 2021 Frau

Heike Schwarzbach

im 52. Lebensjahr verstorben ist.

Frau Schwarzbach war im Jahr 2016 im Kindergarten „Sonnenschein“ der Stadt Bad Frankenhausen als Staatlich anerkannte Erzieherin tätig. Sie hat sich durch ihre erfolgreiche Arbeit bei allen Beteiligten Achtung und Anerkennung verdient.

Unser Mitgefühl gilt ihren hinterbliebenen Angehörigen.

Wir werden der Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Bad Frankenhausen, den 26. Mai 2021

Stadtverwaltung Bad Frankenhausen

Matthias Strejc
Bürgermeister

Claudia Hoffmann
Personalratsvorsitzende

Stellenausschreibung

Die Stadtwerke Bad Frankenhausen - Eigenbetrieb der Stadt Bad Frankenhausen - suchen, möglichst noch zum 01.07.2021, spätestens aber zum 01.08.2021, einen

Kommunalarbeiter (w/m/d)

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von gegenwärtig 40 Stunden (Vollzeitstelle).

Das Aufgabengebiet umfasst sämtliche bei den Stadtwerken Bad Frankenhausen anfallenden Tätigkeiten (mit Ausnahme von Verwaltungstätigkeiten), insbesondere Straßen- und Gehwegbau, Stadtreinigung, Winterdienst, Garten- und Landschaftspflege.

Wir erwarten:

- eine abgeschlossene Ausbildung in einem Bauberuf, Schwerpunkt Tiefbau
- mehrjährige Berufserfahrung im Straßen- und Gehwegbau
- den Besitz der LKW-Führerscheinklassen C1E, CE
- Berechtigungen zum Führen von Baggerladern, Minibaggern und anderen Baumaschinen
- einen gültigen Motorkettensägeschein
- die Fähigkeit zu selbstständigem, sorgfältigen und verantwortungsvollen Arbeiten
- ein hohes Maß an Flexibilität und Teamfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, handwerkliches Geschick
- Bürgerfreundlichkeit sowie kollegiale und freundliche Umgangsformen
- regelmäßige Einsatzbereitschaft, im Bedarfsfall auch in den frühen Morgen-, Abend- und Nachtstunden sowie an Wochenenden (auch auf Abruf)
- Praktische Erfahrungen im in der Verwendung der in den Stadtwerken eingesetzten Fahrzeuge (z.B. Multicar) und Geräte wären von Vorteil.

Wir bieten:

- einen zunächst nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz auf zwei Jahre befristeten Arbeitsplatz mit der Option einer anschließenden unbefristeten Einstellung
- eine Eingruppierung nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnissen, Kopien der Fahrerlaubnis(se) und der Berechtigungsscheine schicken Sie bitte **bis zum 13.06.2021** - vorzugsweise per E-Mail - unter Angabe der **Kennziffer 052.2.21-03** an verwaltung@bad-frankenhausen.de. Sofern keine Möglichkeit zur Bewerbung per E-Mail besteht, senden Sie Ihre Bewerbung bitte mit der Briefpost an die Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, **Kennziffer 052.2.21-03**, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen. Geben Sie bitte in der Bewerbung Ihre Telefon-nummer(n) an, damit ein Vorstellungstermin mit Ihnen gegebenenfalls telefonisch abgesprochen werden kann. Eingangsbestätigungen werden ausschließlich per E-Mail übersandt.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen elektronisch verarbeitet und gespeichert. Auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Bewerber (w/m/d) gebeten, mit ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Weitergabe der Daten an die am Auswahlverfahren zu beteiligenden Personen und Gremien (insbesondere Personalrat, Schwerbehindertenvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Personalverantwortliche - einschließlich Werkleitung) einverstanden sind. Die Erklärung kann ohne Benutzung eines Formulars abgegeben werden. Sie muss aber schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erfolgen.

Reisekosten anlässlich von Vorstellungsterminen werden nicht erstattet. Briefpostbewerbungen werden beim Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Nächste Amtsblattaussgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen (Ausgabe Nr.11/ 2021 erscheint am Mittwoch, dem 16. Juni 2021. Der Redaktionsschluss für die Abgabe von Artikeln für die Amtsblattaussgabe Nr.11 / 2021 im Marketingbüro der Stadtverwaltung Bad Frankenhausen (Rathaus, Raum 117) ist am Dienstag, dem 08. Juni, 16:00 Uhr.

Per E-Mail können Artikel zugesandt werden unter marketing@bad-frankenhausen.de. Die Briefpostadresse lautet: Stadtverwaltung Bad Frankenhausen, Stadtmarketing, Markt 1, 06567 Bad Frankenhausen. Die jeweils neueste Amtsblattaussgabe wie auch ältere Amtsblattausgaben sind als PDF-Datei verfügbar auf der Homepage der Stadt Bad Frankenhausen <http://www.bad-frankenhausen.de/rathaus-behoerden/buergerservice/amtsblatt/>

+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Vorschläge für die Thüringer Ehrenamtscard

Kennen Sie schon die THÜRINGER EHRENAMTSCARD?

Die Thüringer Ehrenamtsstiftung, die Landkreise und kreisfreien Städte würdigen mit der Thüringer Ehrenamtscard die Bürgerinnen und Bürger, welche sich in besonderer Weise für ihre Mitmenschen im örtlichen Gemeinwesen einsetzen. Die Inhaber der Thüringer Ehrenamtscard erhalten bei teilnehmenden Institutionen verschiedene Vergünstigungen.

Folgende Anforderungen sind für die Vergabe der Thüringer Ehrenamtscard vorgesehen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Engagement mindestens 5 Stunden pro Woche
- Tätigkeit im Verein/in der Organisation oder Initiative seit 5 Jahren
- Engagement findet im Kyffhäuserkreis statt
- erhält keine Aufwandsentschädigungen, die über den Auslagenersatz hinausgehen

Haben Sie in Ihrem Umfeld jemanden, der sich in außergewöhnlichem Umfang im Ehrenamt engagiert, auf welchen oben genannte Aspekte zutreffen und der somit diese Auszeichnung verdient hätte?

Dann melden Sie sich gern bei der Ehrenamtsagentur Kyffhäuserkreis unter 03632 / 741-529 oder unter

ehrenamt@kyffhaeuser.de.

Wir freuen uns auf Ihren Vorschlag!

Das Antragsformular senden wir Ihnen auf Anfrage selbstverständlich zu. Sie finden es ansonsten auf der Internetseite des Landratsamtes in der Suchfunktion unter: Thüringer Ehrenamtscard. Füllen Sie einfach den Antragsbogen aus und senden es per Post an:

***Landratsamt Kyffhäuserkreis
Ehrenamt
Markt 8
99706 Sondershausen***

Natürlich nehmen wir Ihre Vorschläge auch gern per Mail entgegen.

**Dr. Thiele
Pressereferent**

+ + + Aktuelles aus dem Rathaus + + + Aktuelles aus dem Rathaus + + +

Eine Million Euro mehr für Thüringer Ehrenamtsstiftung

Start zweier Programme zur Unterstützung der Thüringer Vereine



Erfurt. Der Haushalt des Thüringer Landtags sieht zur Förderung des Ehrenamts eine Million Euro mehr vor. Die Stiftung möchte dieses Geld zur Weiterführung des „Sonderfonds für Vereine in Not“ und für ein neues Förderprogramm für kleinere, ländlich geprägte Vereine nutzen. 80 % der Thüringer leben im ländlichen Raum.

Entsprechend ist auch die Vereinsstruktur geprägt. Diese Vereine wirken identitätsstiftend, gemeinschaftsfördernd und machen den ländlichen Raum lebens- und liebenswert. Sie können sogar als Magnet für Rückkehrer wirken.

„Dieses ehrenamtliche Engagement zu unterstützen, bedeutet auch Zukunftsförderung für Thüringen“, sagt die Stiftungsratsvorsitzende Frau Ministerin Werner.

Daher legt die Thüringer Ehrenamtsstiftung im Auftrag des Freistaats Thüringen ein entsprechendes Förderprogramm mit dem Titel „Aktiv vor Ort“ auf. Zuschüsse in Höhe von insgesamt 700.000 € stellt die Stiftung für Vereine, Initiativen und gemeinwohlorientierte Angebote in den Bereichen Traditions-, Kultur- und Heimatpflege, gemäß Beschluss des Stiftungsrates, zur Verfügung. Dieser Maßnahme ging das neue Thüringer Haushaltsgesetz voraus. „Durch die anhaltenden Folgen der Corona-Pandemie sind die Agierenden weiterhin gezwungen, auf digitale Kommunikationswege auszuweichen. Dies verändert die Struktur der Organisationen. Das Förderprogramm soll daher auch die durch digitale Maßnahmen entstandene finanzielle Belastung abfedern“, so Werner weiter.

Weiterhin kann eine finanzielle Förderung für Aufwandsentschädigungen oder Würdigungen ehrenamtlich Engagierter, für Fahrtkosten, für anteilige Kosten von Miete, Strom, Nebenkosten und Pacht,

für Internet- und Telefongebühren, Kosten für Versicherungen und Beiträge in Dachverbänden, Honorar- und Veranstaltungskosten, für Verbrauchsmaterialien sowie für Öffentlichkeitsarbeit beantragt werden. Die finanzielle Förderung beträgt maximal 5.000 € pro Antragstellendem **Das Programm „Aktiv vor Ort“ beginnt ab sofort und ist bis zum 31.12.2021 befristet.**

Anträge können einmalig pro Verein bzw. Einrichtung bis zum 01.12.2021 gestellt werden. Die restlichen 200.000 € werden zur Neuauflage des „Sonderfonds für Vereine in Not“ zur Abwendung von Existenzbedrohungen für Thüringer Vereine und gemeinnützige Organisationen genutzt. Herr Krätzschar, Vorsitzender des Stiftungsvorstandes freut sich über den Beschluss des Stiftungsrates und sagt: „Aus den Erfahrungen mit dem ‚Sonderfonds für Vereine in Not‘ vom letzten Jahr wissen wir, wie dringend das Geld gebraucht wird - ob es nun die Corona-Soforthilfe ist oder das neue Förderprogramm. Wir hoffen, dass die Angebote rege genutzt werden. Damit wollen wir gemeinsam das vielfältige Vereins- und Verbandsleben Thüringens, auf das wir sehr stolz sind, aufrechterhalten“. Antragsformulare, Kontaktdaten und weiterführende Informationen über beide Angebote finden Sie auf unserer **Homepage**

<https://www.thueringer-ehrenamtsstiftung.de/>
Thüringer Ehrenamtsstiftung, Löberwallgraben 8, 99096 Erfurt
Telefon: 0361/65 73 662

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Ehrenamtliche für Hilfe bei Schnelltests gesucht!

Das Landratsamt des Kyffhäuserkreises bietet seinen Bürger*innen seit einigen Wochen die Möglichkeit, kostenlose Antigen-Schnelltests in Abstrich-Mobilen, verteilt über den gesamten Landkreis, vornehmen zu lassen.

Zur Absicherung und Unterstützung der dortigen Tätigkeiten sucht der Kyffhäuserkreis, gemeinsam mit dem DRK Kreisverband Kyffhäuserkreis e.V. (DRK), nun ehrenamtliche Helfer.

Die Freiwilligen erhalten über das DRK eine kostenfreie Schulung zur Durchführung der Tests und laufen in diesem Zuge als Ehrenamtliche*r im DRK. Kenntnisse im medizinischen Bereich sind nicht zwingend erforderlich.

Die Ehrenamtlichen sollen bei der Durchführung von Testungen und beim organisatorischen Ablauf des Angebots aushelfen. Alle Interessierten können sich entweder beim DRK Kreisverband Kyffhäuserkreis e.V. (Herrn Oesterheld, Tel.: 03632 651512) oder bei der Ehrenamtsagentur Kyffhäuserkreis (Frau Bierwisch, Tel.: 03632 741529, Mail: ehrenamt@kyffhaeuser.de) melden.

Wir freuen uns auf Ihre Anmeldungen!

Dr. Thiele
Pressereferent
Landratsamt Kyffhäuserkreis

Vergabe von Impfterminen

Aktuelle Informationen zur Corona-Impfung incl. Anmeldeöglichkeiten für einen Corona-Impftermin sind abrufbar im Internet unter www.impfen-thuringen.de.



Impressum

Amtsblatt der Kur- und Erholungsstadt Bad Frankenhausen

Herausgeber: Stadt Bad Frankenhausen

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Reinhard Lemp

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Peter Möbius

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Adina Thielicke, erreichbar unter Tel.: 0175 / 1168550, E-Mail: a.thielicke@wittich-langewiesen.de und Petra Helbing, erreichbar unter Tel.: 0174 / 9257020, E-Mail: p.helbing@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: 14tägig, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.

Amtliche Bekanntmachungen

„Wahlhelfer“ (m/w/d) gesucht

Zur Besetzung der Wahlvorstände für die am 26.09.2021 stattfindenden Bundestags- und Landtagswahlen werden noch Beisitzer (m/w/d) - umfangssprachlich „Wahlhelfer“ genannt - gesucht.

Als Beisitzer kommen insbesondere Wahlberechtigte der Stadt Bad Frankenhausen in Betracht. Ausdrücklich mit in Betracht kommen Stadtrats- und Ortsteilratsmitglieder (m/w/d) der Stadt Bad Frankenhausen, soweit sie sich nicht um ein Landtags- oder Bundestagsmandat bewerben; gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Bundeswahlgesetz bzw. § 9 Absatz 2 Satz 2 Thüringer Landeswahlgesetz sind bei der Berufung der Beisitzer die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,- €.

Interessenten (m/w/d) senden bitte möglichst eine E-Mail unter Angabe ihres Namens und ihrer Kontaktdaten (Adresse, Telefon-, Mobilfunknummer) an verwaltung@bad-frankenhausen.de. In ihrer E-Mail-Kurzbewerbung erklären die Interessenten bitte, dass sie mit der Speicherung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Überprüfung der zugesandten Daten durch das Einwohnermeldeamt (Melderegister) einverstanden sind.

Es gilt keine Bewerbungsfrist; es wird aber darum gebeten, möglichst zeitnah das Interesse an einer Tätigkeit als Beisitzer mitzuteilen.

Rückfragen werden telefonisch unter der Rufnummer 034671 720-0 beantwortet.

Bad Frankenhausen, den 26. Mai 2021

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc

Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung des Kyffhäuserkreises

Die 7-Tage-Inzidenz im Kyffhäuserkreis liegt seit dem 20.05.2021 den fünften Werktag in Folge unter einem Inzidenzwert von 100. Damit können nach der aktuellen Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung im Kyffhäuserkreis ab Freitag, 28. Mai 2021, weitere Lockerungen in Kraft treten. Informationen über die weiteren Regelungen erhalten Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite des Thüringer Gesundheitsministeriums <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>. Folgende lokalen Lockerungen gelten gemäß der Thüringer Infektionsschutzmaßnahmenverordnung:

- AHA + L-Regeln sind weiterhin einzuhalten und alle nicht notwendigen Kontakte zu reduzieren
- Gleichstellung der Geimpften und Genesenen:
Die Immunisierung und somit Befreiung von der Testpflicht kann nachgewiesen werden durch:
 - den Nachweis einer vor mindestens 14 Tagen abgeschlossenen vollständigen Impfung gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff,
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses, das auf einer Labor Diagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäure-Amplifikationstechnik) beruht und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt, oder
 - den Nachweis eines positiven Testergebnisses nach Nummer 2 in Verbindung mit dem Nachweis der mindestens 14 Tage zurückliegenden Verabreichung mindestens einer Impfstoffdosis gegen COVID-19 mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff
- Ausgangssperre entfällt ab Freitag, dem 28. Mai 2021, 00:00 Uhr
- Kontaktbeschränkung: Treffen eines Haushaltes mit max. zwei fremden Personen, aus zwei zusätzlichen verschiedenen Haushalten
- Beerdigungen und standesamtliche Eheschließungen bis 35 Personen
- Maskenpflicht:
Im ÖPNV und beim Friseur reicht eine medizinische Maske, für Kinder ab 6 bis 14 Jahren eine Alltagsmaske.
Das Gleiche gilt weiterhin in Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, Arztpraxen, bei Gottesdiensten und Fahrschulen.
- Einzelhandel ist vollständig geöffnet; für Geschäfte des nicht-täglichen Bedarfs gilt für die Kunden:
 - negatives Testergebnis oder Nachweis als genesen bzw. vollständig geimpft,
 - Kontaktnachverfolgung;
 - pro Kunde 10 m² Verkaufsfläche bei den ersten 800 m², je 20 m² pro Kunde ab 801 m²
- Körpernahe Dienstleistungen:
 - Öffnung aller körpernahen Dienstleistungen sowie Solarien;
 - Kunden müssen nur ein negatives Testergebnis oder Nachweis als genesen bzw. vollständig geimpft vorweisen, wenn mind. eine qualifizierte Gesichtsmaske nicht dauerhaft getragen werden kann.
- Blut- und Plasmaspende: Öffnung mit Hygieneschutzkonzept und Kontaktnachverfolgung möglich
- Gastronomie: Öffnung der Außengastronomie mit Termin und Kontaktnachverfolgung.
(Bewirtung in geschlossenen Räumen ist weiterhin untersagt)
- Übernachtungsangebote für touristische Zwecke: Ist nur auf Campingplätzen und in Ferienwohnungen/Häusern zulässig; Kontaktnachverfolgung erforderlich; Hotels bleiben geschlossen

Verringerung der Anzahl der Mitglieder des Ortelrats Ringleben der Stadt Bad Frankenhausen

Die bei der Ortsteilratsmitgliederwahl im Ortsteil Ringleben am 26. Mai 2019 von der Liste „Kleingartenverein ‘Sonnenblick Ringleben‘ (KGV)“ zum Ortsteilratsmitglied gewählte Bewerberin Isabel Österberg-Spendelow hat ihr Ehrenamt als Ortsteilratsmitglied niedergelegt. In diesem Fall ist aus dem Personenkreis der nicht in den Ortsteilrat des Ortsteils Ringleben gewählten Bewerber(innen) ein(e) Nachrücker(in) zu berufen. Die Liste „KGV“ umfasste nur eine einzige Bewerberin, nämlich Frau Österberg-Spendelow. Gemäß § 45 Absatz 3 Satz 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) bleibt in diesem Fall ein Sitz im Ortsteilrat Ringleben unbesetzt. Der gemäß § 45 Absatz 2 Satz 1 ThürKO aus dem Ortsteilbürgermeister und den Ortsteilratsmitgliedern bestehende Ortsteilrat Ringleben (bis Frühjahr 2024) insgesamt sechs Mitglieder (1 Ortsteilbürgermeister + 5 Ortsteilratsmitglieder).

Bad Frankenhausen, den 26. Mai 2021

Stadt Bad Frankenhausen

Strejc

Bürgermeister

- Kultur und Freizeiteinrichtungen:
Autokinos, Außenbereiche von Museen und Zoos, Tierparks, botanische Gärten, Gedenkstätten, Burgen und andere Sehenswürdigkeiten, Musik- und Jugendkunstschulen für Einzelunterricht dürfen öffnen; Kontaktnachverfolgung erforderlich
- Alten- und Pflegeeinrichtungen:
 - Regelungen für Besuche:
Besucher müssen sich verpflichtend vor dem Besuch testen lassen (gilt nicht für Genesene und vollständig Geimpfte, wenn die zu besuchende Person ebenfalls vollständig geimpft ist)
- Sport:
 - Kontaktloser Individualsport unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen
 - Kontaktloser Sport für Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren unter freiem Himmel in Gruppen bis 5 Personen erlaubt; negatives Testergebnis für Trainer/Trainerin nötig
- Schwimmbäder sind weiterhin nur für medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation und für den Schwimmunterricht geöffnet
- Fitnessstudios sind weiterhin nur für medizinisch notwendige Angebote der Rehabilitation geöffnet.
- Schulen:
Unterricht findet nach den Vorgaben der aktuell gültigen Allgemeinverfügung des Bildungsministeriums statt (derzeit Phase „Gelb II“). Die Masken- und Testpflicht bleibt bestehen
 - Primarstufe und in Förderzentren in der Phase „Gelb II“ gem. § 38 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum statt.
 Die Schulleitung gewährleistet von Montag bis Freitag ein eingeschränktes Betreuungsangebot im Umfang von mindestens sechs Stunden unter Anrechnung von mindestens vier Unterrichtsstunden; eine Betreuungszeit von acht Stunden unter Anrechnung der Unterrichtszeit ist anzustreben.
Bei der Bildung der Betreuungsgruppe werden die gebildeten Lerngruppen nach Satz 1 berücksichtigt;
 - Sekundarstufen I und II einschließlich der berufsbildenden Schulen nach § 38 Abs. 2 bis 4 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO nach Entscheidung der Schulleitung entweder in beständigen, festen und voneinander getrennten Lerngruppen durch stets dasselbe pädagogische Team in einem der jeweiligen Lerngruppe fest zugewiesenen Raum unter Abweichung vom Mindestabstand nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO oder unter ständiger Wahrung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV-2-ITS-MaßnVO statt.
 Werden zur ständigen Wahrung des Mindestabstands Klassen oder Kurse geteilt, soll die Größe der neu gebildeten Lerngruppen 15 Schüler nicht überschreiten. Für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 richten die Schulen auf Nachfrage der Personensorgeberechtigten ein tägliches Betreuungsangebot von möglichst fünf Stunden (unter Anrechnung der Unterrichtszeiten) ein.

Sondershausen, 26. Mai 2021

Landratsamt Kyffhäuserkreis

Antje Hochwind-Schneider

Landrätin

Städtische Informationen

Angebot für große Familien in Thüringen



Das vergangene Jahr hat Familien vor bisher ungeahnte Herausforderungen gestellt. Dabei waren und sind die Bedürfnisse jeder einzelnen Familie sehr unterschiedlich. Der Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V. setzt sich seit 2012 für die bessere gesellschaftliche und politische Berücksichtigung von kinderreichen Familien ein. In der Familienpolitik muss die Lebenssituation von Familien mit drei und mehr Kindern neu wahrgenommen werden, denn sie unterscheidet sich von „Kleinfamilien“. Nicht alles, was sich in Familien mit ein oder zwei Kindern bewährt, ist geeignet für größere Familien. Der Verband ist deshalb mit Politik, Wirtschaft und Medien im Gespräch, das Potential von Mehrkindfamilien neu wahrzunehmen und ihre Leistungen entsprechend durch Erleichterungen oder öffentliche Gesten anzuerkennen.

Die Mehrkindfamilienkarte - Der erste Familienausweis für den Freizeitbereich

Thüringer Familien oder Elternteile mit mehr als zwei Kindern stehen oft vor dem Problem, dass Familienkarten im Freizeit- oder Kulturbereich einen Teil der Familien nicht im Blick haben: die fast 10% der Kinderreichen. Sie müssen zur Familienkarte weitere Kindertickets zukaufen und stehen oft vor dem Problem: geht das noch, oder schon nicht mehr? So werden die Kinderreichen immer unsichtbarer im öffentlichen Raum und können an vielen Aktivitäten nicht teilhaben.

Der Verband hat aus diesem Grund die **Mehrkindfamilienkarte** initiiert. Sie bestätigt die Familiengröße aufgrund geprüfter Nachweise. Die Karte richtet sich an **Familien mit drei und mehr Kindern** und gewährt den Familien bei Vorlage der Karte den Preis einer regulären Familieneintrittskarte.

Mittlerweile akzeptieren **rund 80 Kultur- und Freizeiteinrichtungen in ganz Thüringen** die Karte. Die Angebote reichen von Freizeitparks über Museen, Burgen, Tierparks bis hin zu Höhlen und Schwimmbädern.

Familien **mit drei und mehr Kindern** können die Karte (unter Vorlage des entsprechenden Nachweises: z.B. Kindergeldbescheid) **kostenfrei** unter: www.familienkarte-thueringen.de bestellen. Die Karte wird dann innerhalb weniger Tage ausgestellt.

In den teilnehmenden Kultur- und Freizeiteinrichtungen (die auf unserer Internetseite zu finden sind) muss die Karte dann einfach nur an der Kasse vorgelegt werden und die Familien zahlen keinen extra Eintritt für das dritte, vierte... Kind.

Eine Familienkarte für ALLE Kinder!

Ein Projekt vom:

Verband kinderreicher Familien Thüringen e.V.

Trierer Straße 2

99423 Weimar

Tel.: 0176 - 213 214 18

Mail: projekt@familienkarte-thueringen.de

Web: www.familienkarte-thueringen.de

Instagram: @familienkarte_thueringen

Facebook: www.facebook.com/mehrkindfamilienkarte

Städtische Kompostierungsanlage Teichmühle

Die Städtische Kompostierungsanlage Teichmühle ist am

Samstag, 12.06.21

in der Zeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr geöffnet.

Es werden ausschließlich unbelasteter Baum- und Strauchschnitt und Gartenabfälle kostenpflichtig entgegengenommen, der auf privaten Grundstücken angefallen ist und nicht aus dem gewerblichen Bereich stammt.

Beides muss getrennt voneinander angeliefert werden. Foliensäcke und andere nicht kompostierbare Behältnisse sind wieder mitzunehmen.

Nicht angenommen werden Wurzelstöcke und Bioabfall aus dem Haushalt.

Werden Abfälle nicht eindeutig als unbelastet eingestuft bzw. ist anderer Abfall/ Müll vermengt, wird die Annahme verweigert bzw. muss der Anlieferer die Anlieferung vollständig wieder mitnehmen.

**Stadtwerke
Bad Frankenhausen**

Kyffhäuser Kaserne

Standort Bad Frankenhausen

- Der Standortälteste -

Schießwarnung

Betr.: Nutzungsplan für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen
hier: **Schießwarnung Juni 2021**

- Es ist verboten,
 - den Standortübungsplatz unbefugt zu betreten,

- sich Munition und Munitionsteile widerrechtlich anzueignen sowie
- Blindgänger zu berühren.

Es besteht Lebensgefahr!

- Ausnahmegenehmigungen zum Betreten des StOÜbPl sind ausschließlich bei Fw StOAngel, Kyffhäuser-Kaserne, 06567 Bad Frankenhausen, oder telefonisch unter Tel.-Nr. 034671/53 - 4025/4026 zu beantragen.
- Vorsicht!**
Blindgänger, Übungen von Kampffahrzeugen, Straßenverschmutzungen, unbeleuchtete und getarnte Fahrzeuge sind eine ständige Gefahr auf dem Standortübungsplatz.
- Fundorte von Blindgängern sind zu kennzeichnen und Fw StOAngel zu melden.
- Gesperrte Geländeteile sind durch
 - Schranken und gesetzte **rote Flaggen**
 - Verbotsschilder
 - Absperrposten
 gekennzeichnet und dürfen **in keiner Weise** betreten werden.

Im Auftrag

Im Original gezeichnet

Morgner

Stabsfeldwebel und Fw StOAngel

Warnzeiten für den Standortübungsplatz Bad Frankenhausen im Monat Juni

Datum	Zeit
08.06.2021	07:00 - 17:00
09.06.2021	07:00 - 17:00
10.06.2021	07:00 - 17:00

Die Bauverwaltung informiert

An die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundstücken im Sanierungsgebiet „Innenstadtbereich“ Bad Frankenhausen

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes erfolgte im Jahr 1991. Seither wurden zahlreiche öffentliche und private Maßnahmen gefördert. Neben der Sanierung und Aufwertung von Straßen, Wegen und Plätzen standen auch Maßnahmen an öffentlichen und privaten Gebäuden im Fokus. Der Stadtrat der Stadt Bad Frankenhausen hat die Verlängerung des Sanierungsgebietes bis zum Jahr 2027 beschlossen. Die Sanierung befindet sich sozusagen auf der Zielgeraden.

Dies ist ein guter Anlass, sich um die vielleicht schon mehrfach überlegte und bisher immer wieder verschobene **Sanierung** oder Teilsanierung seiner Immobilie Gedanken zu machen. Wer im Jahr 2021 eine Instandsetzung, Modernisierung oder einen Umbau plant, der sollte jetzt die nächsten Wochen und Monate nutzen, um sich zunächst von unserem Sanierungsberater beraten zu lassen. Dabei geht es neben den rechtlichen Rahmenbedingungen ggf. auch um eine Förderung durch Städtebauförderungsmittel.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 144 Baugesetzbuch alle Vorhaben und sonstigen Maßnahmen im Sanierungsgebiet nach §14 Baugesetzbuch einer schriftlichen Genehmigung der Stadt (**sanierungs-rechtliche Genehmigung**) bedürfen.

Genehmigungspflichtig sind Errichtungen, Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen Anlagen (auch bauliche Anlagen im Freiraum), unabhängig davon, ob sie baugenehmigungspflichtig sind.

Jede Eigentümerin / jeder Eigentümer möge auch daran denken, dass im Sanierungsgebiet eine **Bau- und Werbeanlagensatzung** rechtskräftig ist. Sie wirkt als örtliche Bauvorschrift. Zu den gestalterischen Vorgaben für die Bausubstanz erkundigt man sich am besten beim Sanierungsberater vor Antragsstellung und vor Auftragsvergabe an eine Firma. Die Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Bad Frankenhausen unter Rathaus & Behörden -> Rathaus -> Ortsrecht einsehbar.

Alle Änderungen an Bestandsgebäuden, an den Außenanlagen sowie Neu- oder Umbaumaßnahmen müssen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Hierunter fallen beispielsweise insbesondere auch gestalterische Veränderungen (z. B. Fassadenarbeiten, Erneuerung Haustür, Zaunanlage, ...).

Es ist ein Ziel der Stadtsanierung, Grundstückseigentümern bei der Instandsetzung und Modernisierung Ihrer Anwesen Unterstützung anzubieten. Seit August 2018 ist daher das Büro **ProjektStadt** aus Weimar als **Sanierungsberater** für die Stadt Bad Frankenhausen tätig. Das interdisziplinäre Team betreut ca. 30 Thüringer Kommunen im Bereich der Stadtsanierung und übernimmt dabei die technische, kaufmännische, organisatorische und verfahrenstechnische Betreuung. Unter anderem gehört die **kostenlose Beratung** zu allen baulichen und gestalterischen Fragen sowie zu erforderlichen Antragstellungen und Verfahrenswegen zu den Aufgaben des Sanierungsberaters. Die Beratungen finden in der Regel im 4-wöchigen Rhythmus im kleinen Sitzungssaal im Rathaus von Bad Frankenhausen statt. Zurzeit sind aufgrund der besonderen Situation in Verbindung mit der Corona-Pandemie keine Beratungen im Rathaus möglich. Trotzdem kann eine Beratung per Telefon, per E-mail und bei Er-

fordernis mit einem Termin vor Ort am Objekt erfolgen. Hierzu können Sie gern unseren Berater Herrn Berthold von der ProjektStadt kontaktieren (Tel.: 03643 9082-224, Email: axel.berthold@nh-projektstadt.de). Bitte haben Sie dafür Verständnis, dass mehrere Ortstermine zeitlich gebündelt werden müssen.

Weiterhin möchten wir auch auf Folgendes hinweisen: Handelt es sich bei dem Gebäude um ein Einzeldenkmal, befindet sich das Gebäude in unmittelbarer Nähe eines Einzeldenkmals oder ist es Teil eines Denkmalensembles ist bei der Planung und Abstimmung die zuständige Denkmalschutzbehörde mit einzubeziehen und eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

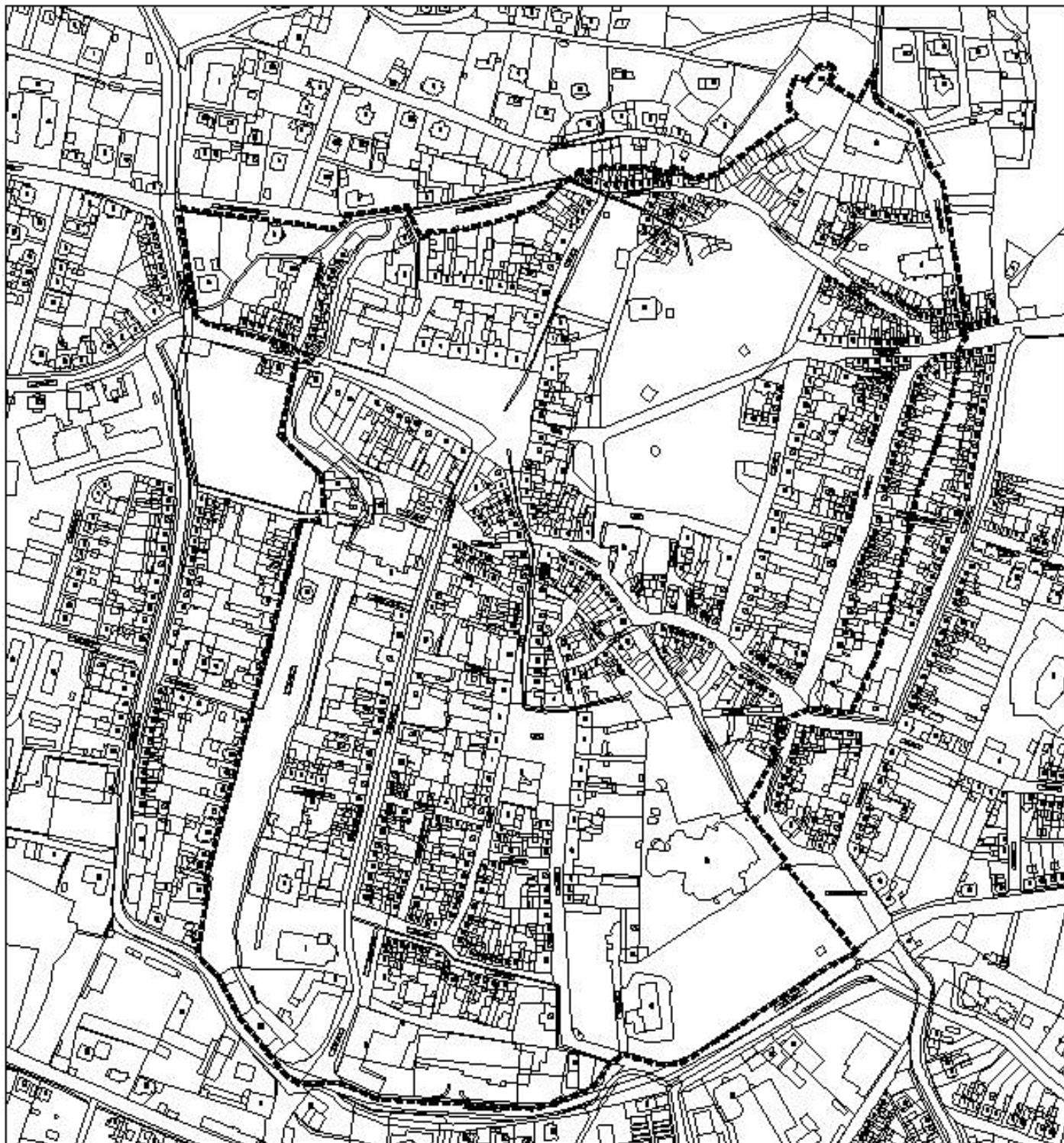
Zum anderen stellt die Stadt Bad Frankenhausen für die finanzielle Unterstützung der Eigentümerinnen und Eigentümer bei Maßnahmen der äußeren Gestaltung der Gebäude mit erhöhtem gestalterischen Mehraufwand (z.B. Fenster, Haustür, Dach, Fassade) Mittel über das „Kommunale Förderungsprogramm“ bereit. Die Förderung muss rechtzeitig vor Beginn der Ausführung beantragt werden.

Weitere Angaben zu den Voraussetzungen der Förderung und zum Verfahren sind der Förderrichtlinie für das kommunale Förderprogramm zur Förderung von Mehraufwendungen für Gestaltung innerhalb des Sanierungsgebietes Innenstadt Bad Frankenhausen zu entnehmen. Die Förderrichtlinie ist auf der Internetseite der Stadt Bad Frankenhausen unter Rathaus & Behörden -> Rathaus -> Ortsrecht einsehbar. Auch zur Abstimmung zum kommunalen Förderprogramm kann das kostenlose Beratungsangebot des Sanierungsberaters genutzt werden.

Wenn man es richtig macht, kann man sogar in erheblichem Umfang Steuern sparen. Denn die Sanierungsaufwendungen können nach dem Einkommensteuergesetz geltend gemacht werden. Auch hierzu gibt es die Beratung durch den Sanierungsberater.

Axel Berthold & Sebastian Nachtigal
ProjektStadt, GS Weimar

Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Innenstadtbereich“ Bad Frankenhausen



Bürgerhotline

Bei Fragen zum Umgang mit dem Corona Virus

03632 741 - 444

Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung geben
Antworten auf häufig gestellte Fragen.

Montag bis Freitag: 8:00 Uhr - 16:00 Uhr
Samstag und Sonntag: 8:00 Uhr - 14:00 Uhr

MEIN
KYFF
HÄUSER
KREIS

Rundum vielseitig.

Kostenlose Corona-Schnelltests

Nach der aktuellen Coronavirus-Testverordnung des Bundes darf sich jede Person ab dem 7. Lebensjahr, einmal pro Woche auf das Coronavirus testen lassen („Bürgertest“). Das Testangebot richtet sich an Personen, die keine Symptome haben. Für Personen mit akuten Symptomen (Husten, Fieber oder akuten Geruchs- und/oder Geschmacksverlust etc.) ist der Schnelltest nicht gedacht. Bei Verdacht auf eine Covid-Infektion muss der Hausarzt kontaktiert werden (telefonisch). In Bad Frankenhausen befindet sich das Testzentrum des Kyffhäuserkreises in der

**Klosterstraße / Ecke Brauhausgasse
(ehemaliges Kyffhäuser-Gymnasium)**

Die Testzeiten des Testzentrums des Kyffhäuserkreises werden wöchentlich im Internet bekanntgegeben unter

www.kyffhaeuser.de/kyf/index.php/landkreis.html.

Im Testzentrum des Kyffhäuserkreises ist nach Informationen des Kyffhäuserkreises eine Anmeldung zum Test nicht erforderlich; allerdings sei mit Wartezeiten zu rechnen.

In Apotheken und verschiedenen Arztpraxen besteht ebenfalls die Möglichkeit, sich kostenlos testen zu lassen. Hier empfiehlt sich ein vorheriger Telefonanruf bei der Apotheke bzw. in der Arztpraxis, um Wartezeiten möglichst zu vermeiden.

HINWEIS: Zu jedem Test müssen mitgebracht werden:

- ein gültiges Ausweisdokument
- ein ausgefülltes und unterschriebenes Schnelltest-Formular „Fragebogen zur Selbsteinschätzung“, das im Internet heruntergeladen und ausgedruckt werden kann unter www.kyffhaeuser.de/kyf/index.php/landkreis.html
- ein Kugelschreiber

Bitte verzichten Sie ca. 30 Minuten vor dem Test darauf, Kaugummi zu kauen, Bonbons zu lutschen oder zu rauchen. Verzichteten Sie bitte ebenfalls darauf, sich vor dem Testen die Zähne zu putzen.

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren müssen zum Testen von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden.

Beachten Sie bitte, dass der Schnelltest keine Quarantäne beenden oder verkürzen kann.

Weitere wichtige Informationen zum Thema „Corona-Pandemie“ und „Infektionsschutz“ erhalten Sie im Internet unter der Website des Kyffhäuserkreises

www.kyffhaeuser.de/kyf/index.php/landkreis.html .

Teststation für Corona-PoC-Schnelltests

(kostenloser Bürger-Schnelltest)
Schlossstraße 1 / Bad Frankenhausen
ab 10.05.2021 regelmäßig geöffnet

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 17.30 Uhr
Samstag	09.30 Uhr - 11.30 Uhr
Sonn und Feiertag geschlossen	

- keine Voranmeldung nötig
- bitte einen Stift mitbringen

Ab dem 10.5.21 wird die Möglichkeit geboten, eine zusätzliche Abstrichstelle in Bad Frankenhausen in Anspruch zu nehmen.

Die Teststation befindet sich in der Schloßstraße 1 in Bad Frankenhausen (ehemals Reparaturdienst Ließmann). Die Abstrichstelle ist eine Kooperation zwischen der Steinrück-Apotheke der Stadt Bad Frankenhausen, sowie der Kur- und Tourismus GmbH und des Gewerbevereins Bad Frankenhausen. Sie müssen im Vorfeld **KEINE** Termine vereinbaren.

Bei Fragen oder Anliegen wenden Sie sich bitte an den Kontakt der Steinrück-Apotheke unter folgender Nummer:

034671 77669

**Bleiben Sie gesund!
Ihr Team der Teststation**

www.thueringer-sozialministerium.de

Freistaat Thüringen
Ministerium für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Familie

Branchenregelung für den Einzelhandel

Stand: 6. Mai 2021

Handlungsanweisungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Hinweise zu den geltenden Bestimmungen und zur Umsetzung der Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzmaßnahmen

Zulässig sind zum Versand, zur Lieferung oder zur **Abholung vorgesehene Telefon- und Onlineangebote**. Dabei soll die Abholung bestellter Waren durch Kunden möglichst **kontakt- und bargeldlos** erfolgen. Beispielsweise ist durch gestaffelte Zeitfenster eine Ansammlung von Kunden bei der Abholung der Waren zu vermeiden.

Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt der Wert der Sieben Tage Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Öffnung von Ladengeschäften und Märkten mit Kundenverkehr für Handelsangebote untersagt (gemäß „Bundesnotbremse“).

Es dürfen nur geöffnet bleiben:

- der Lebensmittelhandel einschließlich Bäckereien und Fleischereien, Getränke-, Wochen- und Supermärkte sowie Hofläden,
- Reformhäuser,
- Drogerien,
- Sanitätshäuser,
- Babyfachmärkte,
- Optiker und Hörgeräteakustiker
- Apotheken,
- Tankstellen,
- Zeitungsverkaufsstellen,
- Tierbedarfsmärkte,
- Futtermittelmärkte,
- Buchhandlungen
- Baumschulen, Gartenmärkte, Gärtnereien und Floristikgeschäfte sowie
- der Großhandel.

Dabei ist der Verkauf von Waren, der über das übliche Sortiment des jeweiligen Geschäfts hinausgeht, untersagt.

Gartenabteilungen der Baumärkte dürfen bei entsprechender Abtrennung von anderen Bereichen geöffnet bleiben.

Bei den ersten 800 m² Gesamtverkaufsfläche ist eine Begrenzung von einem Kunden je 20 m² Verkaufsfläche und oberhalb einer Gesamtverkaufsfläche von 800 m² eine Begrenzung von einem Kunden je 40 m² Verkaufsfläche einzuhalten.

Die Verkaufsfläche setzt sich aus den Regalflächen, den dazwischen verlaufenden Kontaktstrecken einschließlich solcher, die innerhalb eines Einkaufszentrums mit mehreren Ladengeschäften diese verbinden, Theken und dem Kassenbereich zusammen. Nicht zur Verkaufsfläche gehören die hiervon baulich getrennte Lagerräume und die Verwaltung; Bei Einkaufszentren ist die gesamte Brutto-Verkaufsfläche aller darin befindlicher Geschäfte für die Berechnung maßgeblich.

Als Ladengeschäft außerhalb des Einzelhandels dürfen weiter öffnen:

- Banken und Sparkassen,
- Filialen der Deutschen Post AG und Paketstellen von Logistikunternehmen,
- Wäschereien und Reinigungen sowie
- der Fernabsatzhandel.

Terminverkäufe (sog. „Click and Meet“) sind in Geschäften des Einzelhandels, die geschlossen sein müssen, unter den folgenden Voraussetzungen zulässig:

- **wenn in dem betreffenden Landkreis bzw. der kreisfreien der Wert der Sieben-Tage-Inzidenz unter 150 nicht überschreitet,**
- telefonische oder elektronische Einzeltermin-Vereinbarung für einen vorab bestimmten Zeitraum,
- Kunden haben vor dem Zutritt einen negativen Test nachzuweisen,
- Kontaktdatenerfassung, um schnelle Kontaktdatennachverfolgung zu ermöglichen,
- Teilnahme am Einzeltermin nur Angehörige eines gemeinsamen Haushalts und
- nicht mehr als ein Kunde je 40m² Verkaufsfläche bei gleichzeitig mehreren Einzelterminen.

Überschreitet die Sieben Tage Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen den **Wert von 150**, sind Termineinkäufe ab dem übernächsten Tag **wieder untersagt**.

In Landkreisen oder kreisfreien Städten, in denen ein **Inzidenzwert von 100** unterschritten wird, können nach der **Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung** neben den bereits geöffneten Geschäften des Einzelhandels alle bisher nicht geöffneten Geschäfte unter den folgenden Voraussetzungen öffnen:

- Kunden haben vor dem Zutritt einen negativen Test* (siehe hierzu Erläuterungen unter Ziffer 1 „Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln“) nachzuweisen,
- Kontaktdatenerfassung, um schnelle Kontaktdatennachverfolgung zu ermöglichen,
- Begrenzung von einem Kunden pro 10 m² Verkaufsfläche bei den ersten 800 m² Verkaufsfläche und von einem Kunden je 20 m² bei der Verkaufsfläche, die 800 m² überschreiten; dabei ist die Summe aller Verkaufsflächen in der Einrichtung zugrunde zu legen und die unterschiedlichen Flächen sind miteinander zu verrechnen.

Das Robert Koch-Institut veröffentlicht im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Über oder Unterschreiten des Wertes von 100 oder 150, die Schließungen oder zusätzliche Ausnahmen nach sich ziehen, werden auf der Internetseite der obersten Gesundheitsbehörde bekannt gemacht, -> siehe Schwellenüberschreitung in den Landkreisen/kreisfreien Städten: <https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

Die Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für den ambulanten Einzelhandel wie Verkaufswagen. Wochenmärkte bzw. „Grüne Märkte“ mit Hygienekonzepten dürfen mit dem zulässigen Sortiment wie Einzelhandelsgeschäfte durchgeführt werden. Sonstige Märkte (wie Spezial- und Jahrmärkte) sind verboten.

Öffnungen im Rahmen von zugelassenen Modellprojekten bleiben davon unberührt.

Voraussetzung für den Betrieb ist, dass die im Folgenden Grundsätze beachtet werden.

1. Bürgerinnen und Bürger sollen vor der Infektion geschützt werden und eine Überforderung des Gesundheitssystems soll vermieden werden (**Infektionsschutzregeln**).
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (**Arbeitsschutz**).

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** regelt Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes am Arbeitsplatz. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Mund-Nasen-Schutz bzw. Atemschutzmasken sowie das Angebot von Schnelltests.

Die Verantwortlichen in den Unternehmen haben darüber hinaus ein geeignetes **Hygienekonzept** zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie der Kunden zu erstellen und schriftlich zu dokumentieren. Das Infektionsschutzkonzept konkretisiert die allgemeinen Infektionsschutzregeln entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Institutes und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>,

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html> und

<https://verbraucherschutz.thueringen.de/publikationen>

Infektionsschutz- bzw. Hygienekonzepte müssen mindestens Folgendes enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begrenzten Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumluftechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes,
10. soweit gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests.

Das Schutzkonzept ist für Kontrollen vorzulegen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können (Arbeitsschutzausschuss nutzen). Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

In die Planung ist ggf. auch das Personal von Fremdfirmen (z. B. Lieferbetriebe, Wachschatz) einzubeziehen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen.

Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung und Beachtung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen einschließlich von Überwachungsmaßnahmen sind nach § 2 Abs. 3 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz die **Landkreise und kreisfreien Städte** im übertragenen Wirkungskreis. Die Polizei leistet Unterstützung.

Folgende grundlegenden Hygienestandards sind zu gewährleisten:

- Geschäfte und Betriebe des Einzelhandels haben sicherzustellen, dass sich in den Geschäfts- und Betriebsräumen nicht mehr als ein Kunde pro 10 m² Verkaufsfläche aufhält,
- die Verkaufsfläche setzt sich aus den Regalflächen, den dazwischen verlaufenden Kontaktstrecken einschließlich solcher, die innerhalb eines Einkaufszentrums mit mehreren Ladengeschäften diese verbinden, Theken und dem Kassenbereich zusammen. Nicht zur Verkaufsfläche gehören die hiervon baulich getrennte Lagerräume und die Verwaltung; Bei Einkaufszentren ist die gesamte Brutto-Verkaufsfläche aller darin befindlicher Geschäfte für die Berechnung maßgeblich,
- Zum **Nachweis negativer Tests** gilt: Kunden, Besucher bzw. Gäste haben einen Selbsttest, einen COVID-19 Antigen-Schnelltest (nicht älter als 24 Stunden) oder einen PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden) mit einem negativen Ergebnis vorzuweisen. **Selbsttests** sind durch die sich selbst testende Person vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder von beauftragten Personen durchzuführen. Auf Einhaltung der Hygiene bei der Durchführung des Selbsttests ist zu achten.
- > Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/tests>
Hinweis: Seitens des Geschäftes besteht bei Durchführung von Schnelltests vor Ort keine Beratungs- oder Unterweisungspflicht gegenüber dem Kunden sowie keine Meldepflicht bei positiven Testergebnis. Er muss sich lediglich davon überzeugen, dass der Test aktuell ist und vom Kunden stammt; es wird empfohlen, einen Aushang mit Informationen zur Selbsttestung an geeigneter Stelle anzubringen.

Anstelle des negativen Ergebnisses einer Testung können vollständig Geimpfte einen entsprechenden Impfnachweis (Impfausweis oder Impfbescheinigung auf Papier oder in einem elektronischen Dokument) vorweisen, aus der hervorgeht, dass seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind.

Genesene können auf die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung verzichten, wenn sie eine entsprechende ärztliche oder behördliche Bescheinigung (Bestätigung einer mindestens 28 Tage und nicht länger als sechs Monate zurückliegenden Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2) vorlegen können.

- im sog. „Click and Meet“-Terminverkauf ist zusätzlich zu beachten, dass eine Kontaktdatenerfassung zu erfolgen hat und nach einem einzelnen Kundentermin ggf. eine Reinigung von Kontaktflächen zu erfolgen hat,
- Maßnahmen der Zugangskontrolle sind im Hinblick auf zu erwartende Warteschlangen erforderlich,
- soweit möglich ist der Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Kunden/Personen einzuhalten,
- weitgehende Unterbindung von Kunden-Warteschlangen,

- Kunden ab dem vollendeten 15. Lebensjahr haben eine qualifizierte Gesichtsmaske in allen geschlossenen Räumen mit Kundenverkehr zu tragen, bei Kindern ab dem vollendeten sechsten bis zum vollendeten 15. Lebensjahr reicht eine einfache Mund-Nasenbedeckung, Was zu den qualifizierten Gesichtsmasken zählt, kann der Beschreibung unter dem folgenden Link entnommen werden: Siehe: <https://www.tmasgff.de/covid-19/faq/schutzmasken>,
 - Anbringen von sichtbare Abstands- und Bodenmarkierungen in Wartebereichen,
 - möglichst weitgehende Vermeidung von Schmierinfektionen auf Berührungsflächen,
 - verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime,
 - wirkungsvolle Information der Kunden über die Durchführung der Schutzmaßnahmen, zum Nachweis von negativen Tests sowie zu persönlichen und organisatorischen Hygieneregeln (wie Abstandsgelb, Händereinigung, Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten, die Nutzungspflicht einer qualifizierten Gesichtsmaske sowie Husten und Nies-Etikette) durch gut sichtbare Aushänge und Markierungen sowie regelmäßige Durchsagen,
 - Speisen und Getränke zum Verzehr dürfen nicht für den Verzehr in unmittelbarer Nähe (z.B. im Bereich mit Bänken oder Stehtischen) abgegeben werden.
 - Kioske und vergleichbare Verkaufsstände, die in großen Einkaufszentren zubereitete Speisen für die Laufkundschaft anbieten, müssen keine Erfassung der Kontaktdaten vornehmen.
- Siehe: www.infektionsschutz.de und www.tmasgff.de/covid-19

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema aufbereitet. Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/publikationen>

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde
Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns>

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal, die die erhöhten Anforderungen an den Einzelhandel derzeit mit sich bringen, zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv zu unterstützen. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonders Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollte die Beratung durch den Betriebsarzt in Anspruch genommen sowie Wunschuntersuchen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden.
- Im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in Homeoffice auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
- Betriebsanweisungen (z. B. zum Tragen von PSA) sowie die Unterweisungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen bei Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. notwendige Abtrennungen, Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, PSA) sowie ggf. von zusätzlichem Personal (z. B. Einsatz von Sicherheitskräften) sind sicherzustellen.
- Der Gefährdungsbeurteilung entsprechend Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen sind zu gewährleisten.
- Der Arbeitgeber hat mindestens medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung zu stellen, wenn in geschlossenen Räumen eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird oder der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht dauerhaft sichergestellt ist. Die Beschäftigten sind dann verpflichtet, die zur Verfügung gestellten Masken zu tragen. Eine Ausnahme gilt für Tätigkeiten, die das Tragen einer Gesichtsmaske nicht zulassen und andere wirksame Schutzmaßnahmen ergriffen wurden.
- Die Verwendung von zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung (PSA) erfordert ggf. zusätzliche arbeitsmedizinische Vorsorge. Diese ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.
- Beschäftigten sind mindestens zweimal wöchentlich ein Antigen-Schnelltest anzubieten. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind. Neben dem Angebot von Selbsttests sind auch Testungen durch Dritte möglich. Dies erfordert die Beauftragung geeigneter Dienstleister.

Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.

- Auch in Pausenräumen sind die Abstände von mindestens 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten. Es ist Mund-Nasen-Schutz zu tragen, bis man am Tisch Platz genommen hat, um Essen und Getränke einzunehmen.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> und https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html

Zu organisatorische Maßnahmen können

- ein versetzter Schichtbeginn,
- die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen,
- Bildung kleiner, fester Arbeitsgruppen
- und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Arbeits- und Sozialräume gehören.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales konkretisiert die Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html> und https://www.thueringen.de/mam/th7/tlv/tlv_merkblatt_sars-cov-2_arbeitsschutzregeln.pdf

Konkrete Empfehlungen zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten im Handel gibt die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik in den FAQ - Coronavirus

Siehe: www.bghw.de/die-bghw/faq/faqs-rund-um-corona

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG und nach dem Lebensmittelrecht bleiben genauso unberührt, wie die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Referat 54 - Arbeitsschutz
E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de
www.tmasgff.de/covid-19



Handlungsanweisungen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2

Hinweise zu den geltenden Bestimmungen und zur Umsetzung der Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzmaßnahmen **Übernachtungsangebote für touristische Zwecke** sind derzeit untersagt.

Ausnahmen in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein Inzidenzwert von 100 unterschritten wird:

Die Öffnung von Campingplätzen und Ferienhäusern sowie vergleichbaren Angeboten ist zulässig.

Übernachtungsangebote für notwendige, insbesondere medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke dürfen weiterhin zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch Übernachtungen im Zusammenhang mit Bildungsgründen, sofern nicht der touristische Zweck überwiegt. Damit können in Hotels beispielsweise zulässige Versammlungen stattfinden. Auch die Nutzung von Raststätten und Übernachtungsangeboten an Autobahnen im Zusammenhang ausschließlich beruflicher oder amtlicher Tätigkeit ist weiterhin zulässig. In diesem Zusammenhang dürfen Übernachtungsgäste weiterhin gastronomisch versorgt werden.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein **Inzidenzwert von 100 überschritten** wird, ist die **Öffnung von Gaststätten** (Bars, Shisha Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Schankwirtschaften, Cafés, Eiscafés, überdachte Imbisse usw.) **nicht zulässig**.

Ausnahmen:

Weiter erlaubt bleibt die Lieferung und Abholung von Essen für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Dabei dürfen die Speisen und Getränke nicht für den Verzehr in unmittelbarer Nähe abgegeben werden. Ggf. sind im Außenbereich einer Gaststätte mit Abholservice Bänke und Stehtische unzugänglich zu machen. Der Abverkauf zum Mitnehmen ist auf die Zeit zwischen 5 Uhr und 22 Uhr beschränkt; die Auslieferung von Speisen und Getränken bleibt davon unbenommen.

Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sind vom Öffnungsverbot ausgenommen.

Betriebskantinen, die der Versorgung der Mitarbeiter des jeweiligen Betriebes bzw. der jeweiligen Betriebe oder der Einrichtung/Einrichtungen dienen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist, dürfen weiter öffnen.

Der Betrieb ist z. B. zwingend erforderlich, wenn eine individuelle Nahrungsaufnahme nicht am Arbeitsplatz oder nicht in anderen vom Arbeitsplatz getrennten Räumen möglich ist. Der Zugang von Dritten bzw. die allgemeine Öffnung für das Publikum ist dabei nicht zulässig. In den Betriebskantinen sind jeweils Abstände von mindestens 1,5 Meter zwischen den Personen, sofern diese nicht zu einem Haushalt gehören, sicherzustellen.

Die **Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern** sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können, ist zulässig.

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen ein **Inzidenzwert von 100 unterschritten** wird, sind **geschlossene Räume von Gaststätten** einschließlich Bars, Kneipen und Cafés, für den Publikumsverkehr zu schließen und **geschlossen zu halten**.

Ausnahmen:

- Der Betrieb der Außengastronomie ist nach vorheriger Terminvereinbarung unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen erlaubt.
- Der Betrieb von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßen-rechtlichen Bestimmungen sowie der von Autohöfen bleibt unberührt.
- Vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen dürfen für den nichtöffentlichen Betrieb öffnen.

Die **Terminvereinbarung** erfolgt in der Regel telefonisch oder elektronisch (E-Mail und Vergleichbares) und soll dazu dienen, den Zugang zu steuern und die Kontaktnachverfolgung zu gewährleisten. Bei der Terminvergabe müssen somit die Kontaktdaten erfasst werden und das soweit wie möglich vorab und kontaktlos.

In allen geschlossenen Räumen der Hotels, Raststätten, Autohöfen Speisesälen, Gasträumen usw. die öffentlich zugänglich sind oder in denen Publikumsverkehr stattfindet, ist grundsätzlich mindestens die Verwendung einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend, solange man nicht am Tisch Platz genommen hat, um die Speisen und Getränke einzunehmen.

-> siehe Schwellenüberschreitung in den Landkreisen/kreisfreien Städten:

<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

Die zuständige Behörde kann weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen treffen, die über die Mindestgebote der jeweils aktuellen Thüringer Verordnung hinausgehen, wenn das Infektionsgeschehen im Rahmen deren Zuständigkeit dies erfordert.

Voraussetzungen für den zulässigen Betrieb

Voraussetzung für den Betrieb von Gaststätten und Beherbergungsbetrieben ist, dass die dafür verantwortlichen Personen die Umsetzung der Vorschriften zum Mindestabstand, zu den Kontaktbeschränkungen sowie die allgemeinen und besonderen Infektionsschutzregeln vollumfänglich gewährleisten können. Die Verantwortlichen erstellen dafür einen Pandemieplan und ein schriftliches Infektionsschutzkonzept, in dem u. a. im Ergebnis der Beurteilung der spezifisch gegebenen Gefährdungen die konkreten Schutzmaßnahmen für die Betriebe zu dokumentieren sind. Das Infektionsschutzkonzept ist für Kontrollen vorzuhalten.

Ein Infektionsschutzkonzept muss zumindest zu den folgenden Punkten Aussagen bzw. Festlegungen enthalten:

1. die Kontaktdaten der verantwortlichen Person,
2. Angaben zur genutzten Raumgröße in Gebäuden,
3. Angaben zur begehbaren Grundstücksflächen unter freiem Himmel,
4. Angaben zur raumlufttechnischen Ausstattung,
5. Maßnahmen zur regelmäßigen Be- und Entlüftung,
6. Maßnahmen zur weitgehenden Gewährleistung des Mindestabstands,
7. Maßnahmen zur angemessenen Beschränkung des Publikumsverkehrs,
8. Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionsschutzregeln,
9. Maßnahmen zur Sicherstellung des spezifischen Schutzes der Arbeitnehmer im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes, soweit Beschäftigte betroffen sind,
10. soweit gesondert vorgeschrieben, Maßnahmen zur tagesaktuellen Durchführung von Antigenschnelltests.

Weitere umfassende Informationen und Vorlagen finden Sie unter:

<https://www.bgn.de/corona/gastgewerbe-handwerkliche-speiseeisherstellung/>

Private Feiern, Familienfeiern sowie nicht öffentliche Veranstaltungen sind zurzeit nicht zulässig.

Die Infektionsschutzregeln und Arbeitsschutzvorschriften sind unter Berücksichtigung der jeweiligen besonderen spezifischen Bedingungen umzusetzen. Die Infektionsschutzplanung sowie Personaleinsatzplanung müssen bereits vor der Öffnung im Rahmen der Erstellung einer aktualisierten Gefährdungsbeurteilung erfolgen.

1. Die Gäste sollen verantwortungsvoll vor der Infektion geschützt werden und gleichzeitig soll damit auch eine Überforderung des Gesundheitssystems vermieden werden (Infektionsschutzregeln). Hinweise und Anregungen von Gästen sind aufzugreifen.
2. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber haben die besondere Verantwortung für den Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Infektionen (Arbeitsschutz). Der Schutz des Personals dient darüber hinaus ebenfalls dem Infektionsschutz.

Die **SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung** regelt Maßnahmen zur Vermeidung von Personenkontakten und zur Sicherstellung eines ausreichenden Infektionsschutzes am Arbeitsplatz. Dazu gehört auch das Angebot von Antigenschnelltests. Arbeitgeber müssen mindestens Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmasken) zur Verfügung stellen. Die Schutzmaßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen bzw. zu ergänzen. Die Betriebsinhaber bzw. Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber tragen die Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung.

Siehe:

https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604535&eID=sixomc_filecon-tent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4df8f55f0ce2130f440,

<https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html> und

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind in diesen Prozess einzubinden, damit ihre Erfahrungen und Vorschläge Berücksichtigung finden können, z. B. über den Arbeitsschutzausschuss. Sie sind über die Festlegungen zu informieren bzw. aktenkundig zu unterweisen.

Es wird empfohlen, Unterstützung und Beratung durch die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie den Betriebsarzt in Anspruch zu nehmen.

Bezüglich der Sicherheitsmaßnahmen ist die organisatorische und kommunikative Einbeziehung Dritter (Fremdpersonal wie Handwerker, Lieferdienste) erforderlich.

Die Festlegung des zuständigen Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt sind zusätzlich zu berücksichtigen.

1. Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln

Zuständig für Anordnungen und für Überwachungsmaßnahmen sind die unteren Gesundheitsbehörden. Die Polizei leistet Unterstützung.

Allgemeine und besondere Infektionsschutzregeln:

- Die Erfassung der Kontaktdaten von Gästen zur Ermöglichung Kontaktnachverfolgung ist vorgeschrieben. Zu erfassen sind:
 1. Name und Vorname,
 2. Wohnanschrift oder Telefonnummer,
 3. Datum, Beginn und Ende der jeweiligen Anwesenheit.
 Die Erfassung darf für Dritte nicht einsehbar sein, nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, ist vier Wochen aufzubewahren und nach vier Wochen unverzüglich zu löschen oder vernichten. Die Kontaktdaten sind für die zuständige Behörde vorzuhalten und auf Anforderung an diese zu übermitteln. Die Erhebung, Aufbewahrung und Verarbeitung der Kontaktdaten kann auch durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen. Im Grundsatz gilt, die Nachverfolgbarkeit durch Erfassen der Kontaktdaten muss gewährleistet sein. Es reicht aus, dass Kontaktnachverfolgung in Hotels und vergleichbaren Beherbergungsstätten für die Dauer des Aufenthaltes erfolgt, so dass nicht bei jeder Mahlzeit oder jedem Gaststättenbesuch eine nochmalige Erfassung der Kontaktdaten vorgenommen werden muss.
- Die Hygieneleitlinien für die Gastronomie inklusive der hygienerechten Ausstattung des Betriebs und der Personalhygiene bilden die Grundlage. Siehe dazu:

https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F659021&eID=sixomc_filecon-tent&hmac=64f83c055ff6d302106cbf53092e672185ae5c32
- Mitarbeiter sind über die Infektionsschutzbestimmungen schriftlich zu belehren unter Berücksichtigung spezieller Arbeits- und Aufgabenbereich, Qualifikation und sprachlichen Fähigkeiten, einschließlich Selbstbeobachtungs- und Mitteilungspflicht im Hinblick auf die bekannten Covid-19 Symptome. Siehe unter: https://www.bgn.de/?storage=3&identifizier=%2F604956&eID=sixomc_filecon-tent&hmac=d9b2786fda788a6ee7df825641f981355b757895
- Möglichst umfassende Beschränkung von Kontakten der Gäste untereinander, die maximal nach der jeweils geltenden Verordnung mögliche Anzahl der Personen dürfen an einem Tisch zusammensitzen, ohne dass der Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden muss.
- Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen an unterschiedlichen Tischen.
- Anbringung von Warnhinweisen, Wegweisern, Bodenmarkierungen nach Bedarf.
- Selbstbedienung und Buffets sind unter Beachtung und Realisierung erforderlicher Hygienemaßnahmen zulässig.
- Einhaltung von mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen den Gästen und dem Personal unter Nutzung von Barrieren wie z. B. Tablettts oder Servierwagen oder Plexiglasschutzwände, wo dies nicht möglich ist, sind andere Maßnahmen zu realisieren Anstelle eines Abstandes von 1,5 Metern zwischen den Personen an unterschiedlichen Tischen ist auch die Aufstellung von Trennwänden wie Plexiglasscheiben grundsätzlich zulässig. Allerdings muss beachtet werden, dass durch Trennvorrichtungen höchstens Tröpfchen, nicht aber Aerosole abgehalten werden. Das Aufstellen von Plexiglaswänden darf also nicht dazu führen, dass wieder alle Plätze besetzt werden, insbesondere in schlecht belüfteten Gaststätten.

- Die Verwendung eines Mund-Nasen-Schutzes gilt in den Räumlichkeiten mit Kundenverkehr, mit Ausnahme, wenn der Sitzplatz eingenommen wurde.
- Eine Durchdringung von Außengastronomiebereichen durch Fußgängerverkehr ist zu unterbinden.
- Bereitstellung von ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife, Einmalhandtücher und ggf. Händedesinfektionsmittel.
- zusätzliche regelmäßige Reinigungen der Gästetoiletten.
- Reduzierung von möglichen Schmierinfektionen über Speisekarte, Menagen, Tablett, Servietten, Stifte, Decken usw.).
- regelmäßiges Reinigen und Desinfizieren möglicher kontaminierter Gegenstände (z.B. Türen, Türgriffe, Arbeitsflächen).
- Geschirr-Spülvorgänge bei Temperaturen über 60 °C. Das gilt auch für Gläser.
- Sicherstellung der erforderlichen Lüftungstechnischen Maßnahmen, siehe:
BGN: Lüftungstechnische Maßnahmen in Räumen des Gastgewerbes
- Wirkungsvolle Information der Gäste (z. B. durch Aushänge und Informationsgespräche) über die Durchführung der Schutzmaßnahmen sowie zu organisatorischen und persönlichen Hygiene- sowie Verhaltensregeln (wie Abstandsgebot, Händehygiene, Lüftungsmaßnahmen, geltende Regelungen für den Ausschluss von Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, sowie Husten- und Nies-Etikette, Personenzahlbeschränkung beim Lift. Die Beachtung der Infektionsschutzregeln sind zu überprüfen.

Siehe: www.infektionsschutz.de

2. Arbeitsschutz

In Thüringen ist das **Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV)** für den Vollzug der Arbeitsschutzbestimmungen zuständig. Das TLV hat für Arbeitgeber Informationen zum Thema Corona-Pandemie aufbereitet.

Siehe: <https://verbraucherschutz.thueringen.de/service/neuartiges-coronavirus>

Informationen zur Erreichbarkeit der Arbeitsschutzbehörde

Siehe <https://verbraucherschutz.thueringen.de/wir-ueber-uns#c41897>

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ist zu beachten.

Siehe: <https://www.bmas.de/DE/Corona/Fragen-und-Antworten/Fragen-und-Antworten-ASVO/faq-corona-asvo.html>

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel definiert weitergehende Anforderungen an den Arbeitsschutz in Hinblick auf SARS-CoV-2.

Siehe: <https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/AR-CoV-2/AR-CoV-2.html>

Konkrete Branchenstandards zu Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten und der Gäste gibt auch die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe BGN):

Siehe: https://www.bgn.de/?storage=3&identifier=%2F604535&eID=sixomc_filecon-tent&hmac=c6106a15cfc724f342b5f4d8f55f0ce2130f440

Als Handlungshilfe zur Umsetzung dieser Verpflichtung hat die Berufsgenossenschaft BGN einen Leitfaden entwickelt, wie gastgewerbliche Betriebe die Verpflichtung zu einem „betrieblichen Hygienekonzept“ umsetzen und dokumentieren können. Der Leitfaden will den Betrieben auf einfache Art und Weise vermitteln, welche Voraussetzungen mit Blick auf den Arbeitsschutz für eine Wiedereröffnung zu erfüllen sind und was im laufenden Geschäftsbetrieb zu beachten ist.

Siehe: <https://www.bgn.de/corona/handlungshilfen-fuer-betriebe/>

Unter Beachtung der Rangfolge sind im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach dem Arbeitsschutzgesetz technische, organisatorische und persönliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Infektionen festzulegen und umzusetzen. Dabei sind auch die physischen und psychischen Belastungen für das Personal zu berücksichtigen.

- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen für die zusätzlichen Arbeitsaufgaben ausreichend Zeit haben. Sie müssen bei der Bewältigung der Vorgaben aktiv unterstützt werden. Hierfür können eine sozialpartnerschaftliche Beteiligung und gute Kommunikation eine Basis sein. Ängste der Beschäftigten sollten ernst genommen werden. Besonderes Augenmerk gilt dabei den Risikogruppen. Hier sollte die Beratung durch den Betriebsarzt in Anspruch genommen sowie Wunschuntersuchen im Sinne der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) ermöglicht werden. Bei der Personalbemessung müssen die geforderten Maßnahmen Beachtung finden.
- Betriebsanweisungen, Schulungen sowie Unterweisungen in die Hygiene-, Abstands-, Kontakt- und Pausenregelungen sind bewährte Arbeitsschutzmaßnahmen. Dazu gehört z. B. auch, das Personal über Festlegungen einschließlich der Selbstbeobachtung beim Auftreten von Fieber, Atemwegssymptomen oder das Verhalten nach Kontakt zu Verdachtsfällen zu belehren.
- Im Fall von Büroarbeit oder vergleichbaren Tätigkeiten ist den Beschäftigten anzubieten, diese Tätigkeiten in Homeoffice auszuführen, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten haben dieses Angebot anzunehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

- Beschäftigten sind mindestens zweimal wöchentlich ein Antigen-Schnelltest anzubieten. Ausgenommen vom Testangebot sind Beschäftigte, die ausschließlich in Homeoffice tätig sind. Neben dem Angebot von Selbsttests sind auch Testungen durch Dritte möglich. Dies erfordert die Beauftragung geeigneter Dienstleister. Die Beschaffung der Tests für Beschäftigte oder die Vereinbarung mit Dritten zur Durchführung der Tests sind zu dokumentieren und als Nachweis bis zum 30. Juni 2021 aufzubewahren.
- Die dargestellten Hygienestandards einschließlich der Personalhygiene dienen auch dem Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Als ein Grundsatz gilt die möglichst weitgehende Einhaltung der Abstandsregelung (mindestens 1,5 Meter). Die Posteneinteilung z. B. in der Küche ist möglichst so zu gestalten, dass Mindestabstände eingehalten werden können.
- Grundsätzlich ist in allen geschlossenen Räumen, in denen Gästekontakt oder ein Kundenverkehr stattfindet, die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske vorgeschrieben. Die Verwendung eines mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutzes gilt darüber hinaus am Arbeitsplatz. Der Arbeitgeber hat mindestens medizinischen Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, wenn in geschlossenen Räumen eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird oder der Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen nicht dauerhaft sichergestellt ist. Die Beschäftigten sind dann verpflichtet, den Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Eine Ausnahme gilt für Tätigkeiten, die das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nicht zulassen. Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes schließt die Bereitstellung, die Sicherstellung des richtigen Umgangs bzw. Tragens durch Unterweisung und ggf. die Gewährung von Kurzpausen ein. Siehe: https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/PSA-FAQ_node.html
- Geräte und Werkzeuge sind personengebunden einzusetzen bzw. nach dem Einsatz gründlich zu reinigen. Die Bereitstellung von Materialien für Hygienemaßnahmen zur Vermeidung der Infektionen (z. B. Desinfektionsmittel, Seife, Einmalhandtücher, Einmalhandschuhe, PSA) sind sicherzustellen.
- Die Verwendung von zusätzlicher persönlicher Schutzausrüstung erfordert ggf. zusätzliche arbeitsmedizinische Vorsorge. Diese ist den Beschäftigten zu ermöglichen beziehungsweise anzubieten.

Unterkünfte für Beschäftigte müssen dem Arbeitsstättenrecht und den grundsätzlichen Regelungen zu Kontaktbeschränkungen und zum Infektionsschutz entsprechen.

Zu den organisatorischen Maßnahmen können, ein angepasstes Bestellsystem, die gestaffelte Nutzung von Pausenräumen und Festlegungen zum zusätzlichen Lüften der Räumlichkeit einschließlich Sozialräume gehören. Auch in Pausenräumen sind mindestens 1,5 Meter zwischen Personen einzuhalten und Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Die Anordnung weiterer Maßnahmen nach dem IfSG bleiben genauso unberührt, wie die Lebensmittelbestimmungen und die Mitbestimmungsrechte nach dem Betriebsverfassungsgesetz.

Kontakt

Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Referat 54 - Arbeitsschutz

E-Mail: Covid19-Schutzkonzepte-Info@tmasgff.thueringen.de

www.tmasgff.de/covid-19

Schwellenüberschreitung und -unterschreitung

in den Landkreisen/kreisfreien Städten

Schwellenwertunterschreitung 100

In den folgenden Landkreisen/kreisfreien Städten gilt die „Notbremse“ **nicht**:

- Stadt Weimar
- Landeshauptstadt Erfurt
- Stadt Jena
- Landkreis Eichsfeld
- Stadt Gera

Neu ab 27.05.2021

- Landkreis Altenburger Land
- Stadt Eisenach

Neu ab 28.05.2021

- Landkreis Kyffhäuserkreis
- Landkreis Weimarer Land

Was bedeutet die „AHA+L-Regeln“?

In der vorstehend veröffentlichten Bekanntmachung des Kyffhäuserkreises ist unter anderem von der Pflicht zur Einhaltung der „AHA-L-Regeln“ die Rede. Dabei steht das „A“ für **Abstand**, das „H“ für **Hygiene**, das darauffolgende „A“ für **Alltagsmasken** und das „L“ für **Lüften**. Manchmal ist auch um den Buchstaben „C“ erweitert - man spricht dann von der „AHA+L+C-Formel“. Das „C“ steht hier für „Corona-App“. Im Einzelnen bedeuten die „AHA+L+C-Regeln“:

A Abstand halten

Auf dem Weg zur Arbeit und zum Einkaufen, sowie beim Sonntagsspaziergang im Park 1,50 Meter Mindestabstand zu anderen Personen halten

H Hygiene beachten

Hygieneregeln befolgen - Niesen, Husten in die Armbeuge; gründliches Händewaschen

A Alltagsmasken tragen

Das Tragen von Alltagsmasken ist unverzichtbar an all jenen Orten, an denen es schwer werden kann, den Mindestabstand zu anderen immer einzuhalten, z.B. beim Einkaufen im Supermarkt, besonders vor der Kasse in der Warteschlange, aber auch im öffentlichen Personenverkehr (in Bussen und Bahnen).

L Lüften

Auf eine gute Belüftung in Innenräumen achten, damit die Ansteckungsgefahr durch Luftaustausch verringert wird

C Corona-Warn-App

Auf Smartphones sollte die in den App-Stores verfügbare Corona-Warn-App heruntergeladen und aktiviert werden. Die App informiert über eventuelle Risiko-Kontakte zu infizierten Personen.

Übersicht über die DRK Blutspendetermine im 2. Quartal 2021 für Bad Frankenhausen und den Ortsteil Ringleben

 				
16.06.2021	Bad Frankenhausen	Kyffhäusergymnasium	Bahnhofstraße 5 a	15:00-19:00
22.06.2021	Ringleben	Landgasthof "Zum Ring"	Kupperstraße 44	16:00-19:00
24.06.2021	Bad Frankenhausen	Regelschule	Müldener Str. 11	15:00-19:00

Aktuelle Informationen der Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen

Kyffhäuser-Denkmal, Wohnmobilstellplatz und Schausiedehaus in Bad Frankenhausen öffnen wieder

Ab Freitag, dem 28.05.2021, dürfen die ersten Einrichtungen der Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen wieder öffnen.

Das Kyffhäuser-Denkmal wird mit der Einschränkung öffnen, dass ausschließlich die Außenbereiche für den Publikumsverkehr zugänglich sind. Aufgrund dieser Einschränkung werden die Eintrittspreise vorübergehend reduziert: Kinder 3,00 €, Erwachsene 5,00 €. Gruppenführungen und Veranstaltungen finden derzeit nicht statt.

Öffnungszeiten:

April – Oktober täglich 9:30 bis 18:00 Uhr

November – März täglich 10:00 bis 17:00 Uhr

Letzter Einlass 30 Minuten vor Schließung; 24. Dezember geschlossen

Anschrift:

Kyffhäuser-Denkmal
OT Steinhäuleben
99707 Kyffhäuserland
Tel.: 03 46 51 27 80
E-Mail: info@kyffhaeuser-denkmal.de
www.kyffhaeuser-denkmal.de

Ab Freitag, dem 28. Mai 2021, steht auch der Wohnmobilstellplatz an der Kyffhäuser-Therme allen Gästen wieder zur Verfügung. Anmeldungen sind gemäß den folgenden Öffnungszeiten möglich:

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag: 9 bis 18 Uhr und 21 bis 23 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag:

14 bis 18 Uhr und 21 bis 23 Uhr

Anschrift:

Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen
August-Bebel-Platz 9, 06567 Bad Frankenhausen
Telefon: 03 46 71 / 5123
E-Mail: kur@bad-frankenhausen.de

Ab Sonnabend, 29. Mai 2021, können unsere Schausieder in der Nachbildung eines historischen Siedehauses im Kurpark in Bad Frankenhausen wieder besucht werden.

Öffnungszeiten:

Sonnabend: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Sonntag und Feiertage: 10.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Die Kur & Tourismus GmbH Bad Frankenhausen weist auf die strikte Einhaltung der jeweiligen Hygienevorschriften hin.

Stadtbibliothek

Fundgrube Stadt- und Kurbibliothek

Liebe Leserinnen/er, liebe Besucherinnen/er, nachfolgend sehen Sie unsere Neuerscheinungen. Diese können Sie sich ab sofort bei uns ausleihen. Falls das ein oder andere Buch schon entliehen ist, dann bestellen wir es natürlich sehr gern für Sie vor.

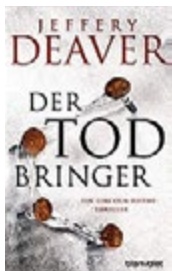
Oder schauen Sie bei unseren E-Books vorbei. Für Fragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.
Ab sofort sind wir wieder zu unseren gewohnten Öffnungszeiten da!

Lind, Hera: Grenzgängerin aus Liebe

Die junge Sophie aus Weimar ist beeindruckt, als sie Hermann aus dem Westen kennenlernt. Soll sie Karsten, ihren verheirateten Liebhaber und einflussreichen DDR-Funktionär verlassen? Hermann schwärmt von Westdeutschland und verspricht Sophie das Paradies auf Erden. Doch als ihr Ausreiseartrag bewilligt wird, stehen nur seine Eltern am Bahnhof, Hermann selbst ist für Monate beruflich im Ausland. Das hält sie nicht aus, sehnt sich nach Karsten. Erneut überquert sie die Grenze, nicht ahnend, dass sie in eine Falle mit doppeltem Boden geraten ist.

Almstädt, Eva: Ostseefalle

Bei der Sanierung eines Bauernhauses entdecken die Bewohner im Keller einen skelettierten Schädel. Kommissarin Pia Koritki leitet die Ermittlungen. Sie stößt auf den Fall einer vor neun Jahren verschwundenen jungen Frau. Der damals Hauptverdächtige lebt noch immer in dem kleinen Ort. Doch all das wird nebensächlich, als Pia die Nachricht erhält, dass ihr Sohn Felix einen schweren Unfall hatte. Zu spät erkennt sie, dass es eine Falle war - und dass der Cold Case, in dem sie ermittelt, alles andere als „kalt“ ist.

Deaver, Jeffrey: Der Todbringer

Der Tatort, mit dem Amelia Sachs sich konfrontiert sieht, ist einer der schrecklichsten ihrer Karriere: In einem Juweliergeschäft wurden einem branchenberühmten Diamantenhändler sowie einem jungen Paar die Kehlen durchgeschnitten. Noch im Todeskampf hielten die Verliebten sich an den Händen. Der Killer macht offenbar Jagd auf Paare und lauert ihnen in ihren glücklichsten Momenten auf. Und er scheint fest entschlossen, auch alle Zeugen aus dem Weg zu räumen, die den Ermittlern Lincoln Rhyme und Amelia Sachs - selbst frisch verheiratet - helfen könnten, das Morden zu stoppen.

Lacrosse, Marie: Das Kaffeehaus - Falscher Glanz (2. Bd.)

Die junge Sophie von Werdenfels tritt ihre Stelle als Kaiserin Sisis Hofdame an. Doch im Hofstaat hat sie es schwer. Insbesondere die Gräfin Marie Festetics, Sisis Favoritin, verfolgt jeden ihrer Schritte mit Eifersucht und Argwohn. Sophie erlebt das vordergründig glamouröse, hinter den Kulissen jedoch zutiefst bigotte Leben am Kaiserhof mit. Als Hofdame muss sie auch an der Hochzeit ihrer großen Liebe Richard mit Amalie von Thurnau teilnehmen. Als sie selbst gegen ihren Willen mit einem viel älteren Adeligen verheiratet werden soll, flieht sie vom Hof ins Kaffeehaus ihres mittlerweile schwer kranken Onkels. Dort übernimmt sie die ersten Leitungsaufgaben.

Bergmann, Renate: Fertig ist die Laube

„Letzten Sommer sind Gertrud und ich unter die Laubenpieper gegangen. Der Gunter Herbst, Gertruds Lebensgefährte, musste nämlich unters Messer. Und da ihm seine Kohlrabi und Tomaten so sehr am Herzen liegen, haben wir uns derweil um seine Parzelle in der Kolonie ‚Abendfrieden‘ gekümmert. Aber herje, so ein Garten ist ja niemals fertig! Wenn Se hinten gejäht haben, sprießt vorne schon wieder das Unkraut. Trotzdem haben wir bei der Wahl zum schönsten Garten der Kolonie den zweiten Platz gemacht! Für den ersten Platz hat es nicht gereicht, wissen Se, die Schlehdorn von Parzelle 6 hatte uns eine hübsche Topfpflanze ins Gewächshaus gestellt, und dann hätte der Günter Habicht beinahe wegen Hanfanbau die Polizei gerufen, denken Se sich das nur! Aber ein zweiter Platz ist ja auch schön.“

Strobel, Arno: Mörderfinder

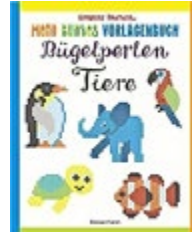
Seine Zeit beim KK 11 in Düsseldorf ist Geschichte. Jetzt fängt Fallanalytiker Max Bischoff an der Polizeihochschule in Köln neu an. Bildet die aus, die so gut werden wollen wie er. Aber die Fälle finden ihn trotzdem.

Als ihn der Vater der seit sechs Jahren verschwundenen Leni Benz um Hilfe bittet, will Max sofort ablehnen. Aber er merkt, dass er es nicht kann. Zu viele Fragen sind ungeklärt im Fall der Grundschülerin, die auf dem Schulweg verschwand und nie mehr gesehen wurde.

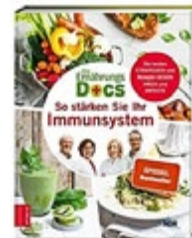
Doch wieso taucht jetzt Lenis Ranzan wieder auf, steht an seinem Platz in ihrem Elternhaus, als sei nichts geschehen? Wie kann das sein, nach all der Zeit? Und vor allem: Weshalb gibt es so viele Parallelen zu einem aktuellen Fall? Max begibt sich auf die Spur des Täters.

Serno, Wolf: Große Elbstraße 7 - Liebe in dunkler Zeit

Die große Hamburg-Saga. Jahre des Leids - Jahre der Liebe. In ihrem Haus an der Großen Elbstraße versucht Vicki zur Haiden der Not zu trotzen. Die Wirtschaftskrise Anfang der dreißiger Jahre trifft auch sie; zudem hat sie ihre Arbeit im Krankenhaus Eppendorf wegen einer Krankheit aufgeben müssen. Das Leben scheint nichts mehr für sie bereitzuhalten. Doch plötzlich kehrt ihr Bruder Benno mit seiner Tochter Florence aus New York zurück. Voller Eifer machen die drei sich daran, das alte Haus zu renovieren. Florence, die in den USA Medizin studiert hat, findet auch einen fähigen Architekten, in den sie sich obendrein verliebt. Doch Aron ist Jude, und auch in Hamburg kommen die Nazis mit aller Gewalt an die Macht. Das Schicksal einer Hamburger Familie von den dreißiger Jahren bis zum Ende des Krieges.

Pautzner, Norbert: Mein buntes Vorlagenbuch - Bügelperlen Tiere

Aus Bügelperlen lassen sich ganz leicht lauter Lieblingstiere kreieren. Dieses Buch bietet über 100 tolle Motive. Ob Hund, Katze, Papagei, Faultier oder Haifisch - hier ist für jeden Geschmack etwas dabei. Alle Motivvorlagen sind in Originalgröße abgebildet und für runde, quadratische oder sechseckige Steckplatten gedacht. Wer eigene Bilder gestalten möchte, findet einen Link zum Downloaden von Steckplattenvorlagen für seine Ideen. Für Kinder ab 5 Jahren.

Die Ernährungs-Docs: So stärken Sie Ihr Immunsystem

Die Corona-Krise hat unser Bewusstsein verändert. Plötzlich ist jeder in seiner Gesundheit bedroht und möchte etwas tun, um Viren und Bakterien Paroli zu bieten. Dabei spielt das Immunsystem eine zentrale Rolle. Wie funktioniert unsere Abwehr und wie können wir sie mit der richtigen Ernährung effektiv unterstützen? Was sollten wir essen, damit wir nicht so schnell krank werden? Welche Nährstoffe braucht die Körperabwehr besonders dringend? Auf diese Fragen geben die Ernährungs-Docs in ihrem neuen Buch gewohnt kompetent und leicht verständlich Antwort. Sie stellen die Top-Lebensmittel für unser Immunsystem vor und verraten 50 alltagstaugliche Rezepte, mit denen man die körpereigenen Bodyguards genussvoll in Schuss halten kann. Die renommierten TV-Ärzte nennen aber auch noch weitere Booster für die Abwehr: Denn auch der Umgang mit Stress, Bewegung, Schlaf und Sonnenlicht hat einen großen Einfluss auf die Widerstandskraft.

Kirchliche Nachrichten**Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Bad Frankenhausen****Gottesdienste und Termine im Pfarrbereich Bad Frankenhausen 02.06.-20.06.2021**

Sonntag, 06.06.2021, 09.30 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
musikalischer Gottesdienst

Sonntag, 06.06.2021, 13.30 Uhr
St. Wigberti-Kirche, Ichstedt
Predigtgottesdienst

Sonntag, 13.06.2021, 09.30 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
Predigtgottesdienst

Samstag, 19.06.2021, 14.30 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
Gottesdienst zur Jubelhochzeit

Sonntag, 20.06.2021, 09.30 Uhr
Unterkirche / St. Georg und Marien, Bad Frankenhausen
09.30 Uhr Landesvorstellung Vanuatu
10.00 Uhr musikalischer Gottesdienst
nachgeholte Feier zum Weltgebetstag 2021

Kontakt:

Ev.-luth. KGV Bad Frankenhausen
Nadine Greifenstein, Pfarrerin
Jungfernstieg 7, 06567 Bad Frankenhausen
034671 56 53 66
0176 52 51 88 39

greifenstein@suptur-bad-frankenhausen.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

montags 09:00-12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Wort & Ton am Abend in der Unterkirche

In diesem Jahr können pandemiebedingt einige Konzerte nicht wie geplant, bzw. gar nicht stattfinden (Konzerte mit der Kantorei, Kindermusical, u.a.). Das bedauern wir sehr. Deswegen haben wir uns ein musikalisches Format ausgedacht, das wir zusätzlich zu den übrig gebliebenen Konzerten in den Sommermonaten in der Unterkirche anbieten wollen:

Wort & Ton am Abend

...30 Minuten Eintauchen in den Kosmos der Orgel mit all ihren Facetten:

mal vorwitzig und laut, mal meditativ und besinnlich, mal modern und unerhört, mal klassisch und gediegen...passend dazu hören Sie biblische Texte und Textmeditationen.

10. Juni ... 17. Juni

1. Juli ... 15. Juli

19. August ... 26. August

jeweils um 19.30 Uhr in der Unterkirche Bad Frankenhausen

... mit Pfarrerin Nadine Greifenstein und
Kantorin Laura Schildmann



Aus Vereinen und Verbänden

Liebe Freunde des Kyffhäuser-Berglaufs!

In diesem Jahr steht der 43. Kyffhäuser-Berglauf an. Lange haben wir überlegt, wie wir die Planung in Angriff nehmen. Leider ist es aus jetziger Sicht unwahrscheinlich im April eine vernünftige Veranstaltung durchzuführen. Da solch ein Event eine gute Vorbereitung braucht, haben wir uns dazu entschlossen, den Lauf auf den **11. September 2021** zu verschieben. Die Anmeldung dafür wird innerhalb der nächsten Wochen freigeschaltet. Teilnehmer, die sich für den 4. April 2020 angemeldet hatten und im letzten Jahr nicht an den Start gingen, sind automatisch für dieses Jahr angemeldet.

Bisher sind folgende Strecken geplant:

- **Lauf: 6 km, 13,3 km, Halbmarathon und Marathon**
- **Wandern/Walking: 6 km und 13,3 km**
- **Mountainbike: 21 km und 42 km**

Wir haben uns auch ausgiebig mit der Streckenführung befasst. Auf Grund des aufwändigen Verlaufes durch das Stadtgebiet, sind wir zu der Entscheidung gekommen, die Streckenführung für alle Strecken grundlegend zu ändern. Der Marathon führt weiterhin über das Kyffhäuser-Denkmal und hat mit der Durchquerung der Königspfalz Tilleda ein weiteres Highlight dazu bekommen.

Alle Strecken und weitere Details sind auf unserer Homepage unter www.kyffhaeuser-berglauf.de einzusehen.



Wir freuen uns, wenn Ihr in diesem Jahr wieder dabei seid. Bleibt gesund und trainiert fleißig.

Euer Team vom KBLV

DLRG bitte um Mithilfe bei der Erstellung ihrer Festzeitschrift

Liebe Vereinsmitglieder, Freunde und Förderer der DLRG OG Kyffhäuser,

wie einige von euch sicher wissen, hatten wir als Ortsgruppe im vergangenen Jahr unser 30-jähriges Vereinsjubiläum. Leider war es aufgrund von COVID 19 nicht möglich, dieses Bestehen angemessen zu feiern. Umso mehr hoffen wir, in diesem Jahr unser Jubiläum nachholen zu können.

Um die vielen Highlights der letzten 30 Jahre einmal festzuhalten, haben wir uns überlegt, eine Jubiläumszeitschrift zu erstellen. In dieser Zeitschrift würden wir gerne eure Erfahrungen, die ihr während eurer Mitgliedschaft in der DLRG gesammelt habt, mit einbeziehen (Einsätze, Wettkämpfe, Training, Exkursionen, Feiern,...). Jeden von uns verbindet etwas mit unserem Verein: sowohl die aktiven als auch die ehemaligen Mitglieder, Freunde und Förderer der DLRG OG Kyffhäuser.

Aus diesem Grund bitten wir euch, uns eure Erinnerungen im Zusammenhang mit der DLRG bzw. den Robben (kurz zusammengefasst und wenn möglich mit Bild) zuzuschicken. Gerne würden wir diese mit in die Zeitung einbringen.

Als kleine Hilfestellung sind hier ein paar Anregungen:

1. Eure Motivation in die DLRG einzutreten
2. Eure schönsten Erinnerungen im Training, Wettkämpfen,...
3. Wie hat euch die DLRG persönlich beeinflusst/ weitergebracht?
4. Eure erste Erfahrung im Einsatz

5. Eure Prüfungsergebnisse (anstrengendste Disziplin, Prüfungsangst,...)
6. Eine Feier, die euch besonders in Erinnerung geblieben ist

Wir freuen uns über jede Zusendung, sowohl von unseren jüngsten Mitgliedern als auch von unseren „Urgesteinen“.

Wir bitten euch, uns eure Zusendungen bis spätestens **30.05.2021** an folgende Adresse zu schicken:

**E-Mail: nicole.rupprecht@yahoo.de
Post: Nicole Rupprecht
Markt 4, 06567 Bad Frankenhausen**

**Oder über unsere Facebook-Seite:
DLRG Kyffhäuser**

Alle, die uns bei der Planung und Umsetzung der Zeitschrift helfen möchten, sind jederzeit willkommen und können sich ebenfalls über die angegebenen Adressen melden.

Bis dahin
Eure DLRG OG Kyffhäuser

www.kyffhaeuser.dlrg.de

DLRG

Wir bieten an:

- Grundpflege mit Förderung zur Selbständigkeit
- Behandlungspflege (Wundversorgung, Insulingabe, Augentropfen, Medikamentengabe/herrichten...)
- Demenzbetreuung/Betreuungs- und Entlastungsleistungen
- Verhinderungspflege – Sie haben Urlaub, Termine ... wir sind für Ihre Angehörige da!
- Palliativversorgung zu Hause
- Anwesenheit und Beratung bei Pflegeeinstufung
- Beratungsbesuche

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr Team der Diakonie Sozialstation



**Diakonie
Sozialstation**

Geschwister Scholl Straße 1
06567 Bad Frankenhausen
Tel. 034671 / 6990
www.dv-kyffhaeuser.de

Diakonieverbund Kyffhäuser Novalis gGmbH



Wichtige Telefonnummern der Beratungsstellen im Kyffhäuserkreises

Erziehungs-, Familien- Ehe- und
Lebensberatungsstelle:03632/666180
Schwangerschafts- und
Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle:03632/6661820
Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Hauptstelle Sondershausen:03632/6661830
Schuldner- und
Verbraucherinsolvenzberatungsstelle
Außensprechstunden Roßleben:034672/93876
Psychosoziale Beratungsstelle für
Suchtkranke, -gefährdete und deren Angehörige
Beratungsstelle Sondershausen:03632/782638
Beratungsstelle Artern:03466/322076

Die Beratungsstellen im Kyffhäuserkreis haben unter der Einhaltung der bekannten/aktuellen Hygieneregeln geöffnet.
Grundsätzlich gilt unter den jetzigen Bedingungen, dass nach wie vor telefonisch oder digital beraten wird.
Persönliche Beratungen sind mit den Mitarbeitern der Beratungsstellen telefonisch abzusprechen.
www.dv-kyffhaeuser.de



In diesem Jahr bekanntermaßen unter den besonderen zeitgemäßen Bedingungen, die von allen eingehalten wurden. Wieder waren es etwa 35 Pflanzenfreunde, die zu viel an Pflanzen hatten und es gerne mit anderen tauschen wollten. Die meisten Besucher kennen sich nun schon seit mehreren Jahren, ein Ehepaar aus Sondershausen ist seit Anfang an dabei.

Zum ersten, zum zweiten... und nun zum siebenten Mal Pflanzenbörse in Bad Frankenhausen



Interessierte Klein- und Balkongärtner kennen schon seit Jahren den Termin: zweiter oder dritter Sonnabend im Mai - Pflanzentauschbörse am Altstädter Markt in Bad Frankenhausen, Einlader ist Ehepaar Zeidler.



Wie in jedem Jahr war das Angebot breit gefächert: Blumen und Gemüsepflanzen (selbstverständlich div. Tomatensorten), aber auch einige Himbeer- und dornenlose Brombeerenpflanzen wechselten die Besitzer. Munter wurden fleißig gute Ratschläge und Tipps ausgetauscht, wenn auch die Verständigung durch die dämpfende Wirkung der „Masken“ nicht immer einfach war. Nur wenige eigene Pflanzen mussten die Tauschwilligen am Schluss wieder mit nach Hause nehmen.



Es ist immer bewundernswert, dass Ehepaar Zeidler dieses ehrenamtliche Engagement an Tag legen. Sie stellen Tische und Regale zur Verfügung, alles muss auf- und wieder weggeräumt werden. Nach etwa anderthalb Stunden ist der Platz vor ihrem Haus wieder sauber und ordentlich beräumt. Dem Ehepaar Zeidler ist zu danken und zu wünschen, dass es auch eine 8. Pflanzenbörse im Jahr 2022 geben kann.



P.S.: Der Altstädter Markt ist wirklich ein Markt im bekannten Sinne. Schließlich war Altstadt Frankenhausen bis 1890 mit eigenständigem Marktrecht unabhängig von der Stadt Frankenhausen. Das führt als Einheimischer immer zu Irritationen, wenn Touristen nach der Altstadt in Bad Frankenhausen fragen, - wen meinen sie - den Ortsteil Altstadt oder den historischen Kern innerhalb des Stadtmauerings mit Schloß, Rathaus, Ober- und Unterkirche, Hausmannsturm, Markt und Anger.

Text: Peter Zimmer (Bad Frankenhausen)
Fotos: Zeidler / Zimmer (Bad Frankenhausen)

NATURA 2000-STATION Südharz/Kyffhäuser



Natura-2000-Tag

Schutzgebietsnetz Natura 2000 leistet entscheidenden Beitrag für den Erhalt der biologischen Vielfalt - nicht nur in Thüringen



Anlässlich des „Natura-2000-Tages“ am 21. Mai hebt die Natura 2000-Station Südharz/ Kyffhäuser die Bedeutung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 für den Erhalt des europäischen Naturerbes hervor. Thüringen leiste mit über 250 Natura-2000-Gebieten einen wichtigen Beitrag für den Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume. Mit der Einrichtung des Schutzgebietsnetzes Natura 2000 will die Europäische Union den Verlust der Biologischen Vielfalt in Europa stoppen. Mit dem Netzwerk aus zwölf Natura 2000-Stationen und einem Kompetenzzentrum hat Thüringen den Grundstein für den Schutz bedrohter Arten und ihrer Lebensräume in den Natura-2000-Gebieten gelegt. Seit 2019 sind die Stationen und ihre Arbeit dauerhaft gesetzlich abgesichert. Dies ist einmalig in Deutschland. Das Thüringer Umweltministerium unterstützt das Netzwerk mit rund drei Millionen Euro jährlich. Gerade in Zeiten des bedrohlichen Artensterbens nimmt die Arbeit der Natura 2000-Stationen und des Kompetenzzentrums laut Verband eine besondere Bedeutung ein. Die Mitarbeitenden bringen die Umsetzung von Natura 2000 voran, indem sie Arten- und Biotopschutzmaßnahmen initiieren sowie zum Thema beraten.

„In unserer Station haben wir mehrere Arbeitsschwerpunkte. In unserem Stationsgebiet befinden sich z.B. die Messtischblätter mit dem höchsten Artenaufkommen in ganz Deutschland. Da gibt es für die Stationsmitarbeiter*innen viel zu tun. Geologisch bedingt bilden wertvolle Mager- und Trockenrasen einen unserer wichtigsten Arbeitsschwerpunkte. In der Region befinden sich viele seltene Lebensraumtypen, die bei Pflege und Erhalt unsere Unterstützung brauchen. Aber auch faunistisch stehen wir vor großen Anforderungen. Wir sind aktiv beim Kranich- und beim Rotmilanschutz, gemeinsam mit unseren regionalen Partnern. Derzeit setzen wir u.a. ein Projekt zum Schutz der vom Aussterben bedrohten Bachmuschel und zum Schutz der Helmazurjungfer um. Die Amphibienbestände der Region werden mit verschiedenen, den Standorten angepassten Maßnahmen geschützt.“, berichtet die Stationsleiterin Astrid Koschorreck.

In den letzten Jahren haben sich die Stationen zur anerkannten Schnittstelle zwischen den Behörden, unserem Ehrenamt und den Landnutzenden vor Ort entwickelt. Gemeinsam mit regionalen Partnern konnten bereits über 150 Projekte angestoßen und umgesetzt werden. Die 12 Natura 2000-Stationen und das Kompetenzzentrum sind heute aus der Naturschutzlandschaft Thüringens nicht mehr wegzudenken.

Hintergrund:

Am 21.05.1992 wurde mit der Verabschiedung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie der Europäischen Union die Grundlage für das Schutzgebietsnetz Natura 2000 gelegt. Am 15.05.2017 wurde der 21. Mai offiziell zum europäischen „Natura-2000-Tag“ ernannt, um daran zu erinnern, dass alle Europäerinnen und Europäer gemeinsam Verantwortung für den Erhalt der Artenvielfalt in Europa tragen.

Thüringen verfügt über 212 FFH-Gebiete und 35 punkthafte FFH-Objekte sowie 44 EU-Vogelschutzgebiete. Diese Gebiete umfassen rund 270.000 Hektar, das entspricht rund 17 % der Landesfläche. In diesen Landschaften kommen seltene und teilweise vom Aussterben bedrohte Arten vor, die durch die Arbeit der Natura 2000-Stationen geschützt werden.

Mehr Informationen:

<https://natura2000.thueringen.de/>
http://www.lpv-shkyf.de/?Natura_2000-Station
 e-mail: suedharz-kyffhaeuser@natura2000-thueringen.de

Ansprechpartnerin:

Astrid Koschorreck

Sportgeschehen

Lust auf ein Basketballcamp?

Die aktuellen Zeiten sind für alle eine Herausforderung und verbunden mit vielen Entbehrungen. Doch wir blicken optimistisch in die Zukunft und möchten Ihnen folgendes Projekt präsentieren.

Die Basketballgilde des Gymnasiums Klosterschule Roßleben plant bereits für diesen Sommer und möchte in den Sommerferien ein Basketballcamp anbieten und durchführen. Gemeinsam mit dem Kooperationspartner Science City Jena e.V. soll dieses Premieren-Event auf dem Gelände der Klosterschule Roßleben stattfinden.

Das Basketballcamp ist für Mädchen und Jungen im Alter von 8 bis 16 Jahren und findet vom **29.08. - 01.09.2021** statt. Neben erfahrenen und lizenzierten Trainer*innen vom Thüringer-Spitzenbasketballclub Science City Jena wird in den vier Tagen folgendes geboten:

- Basketballtraining mit Fokus auf dem Erlernen sowie Schulen von Grundlagen und Technik
- Spaß und Miteinander am gemeinsamen Sporttreiben
- Wettbewerbe und Spiele
- Grillabend sowie eine Kanutour, um das Gemeinschaftsgefühl zu fördern
- Camp-T-Shirt und weitere attraktive Preise

Mit dem Camp soll ein attraktives Sportangebot gemacht werden und nach der langen Zeit des digitalen Lernens, Kindern und Jugendlichen den Spaß am gemeinsamen Sport zurückbringen. Um den unterschiedlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist das Camp perfekt für Anfänger aber auch für Fortgeschrittene durch unterschiedliche Trainingsgruppen geeignet. Ziel des Camps ist, Schülerinnen und Schüler für den Sport zu begeistern und aktive sowie erlebnisreiche Ferientage zu bieten. Die Kosten liegen bei 140,00 Euro ohne Übernachtung und bei 240,00 Euro mit Übernachtung.

Alle Informationen zum Basketballcamp finden Sie auf der Website der Klosterschule Roßleben: <https://rossleben.com/leben-und-lernen/>. Bei Fragen können Sie auch gerne eine E-Mail an basketball@rossleben.com senden. Ansprechpartner ist Michael Kramer (Tel.: 0175 / 4680686).

Haben Sie Fragen? Dann schreiben Sie uns eine E-Mail oder rufen uns an. Wir sind gern für Sie da.

Michael Kramer & Sebastian Dietzsch
Klosterschule Roßleben

Wissenswertes

Thüringer Verbraucherzentrale

Energiekosten im Blick: 4 Tipps für die Wohnungsbesichtigung

Bei der Suche nach einer neuen Bleibe ist die Wohnungsbesichtigung meist die entscheidende Etappe. Doch sollte man nicht nur darauf achten, dass die Wohnung überhaupt gefällt oder von Größe und Lage her infrage kommt. Die Verbraucherzentrale Thüringen rät, auch die künftigen Strom- und Heizkosten schon frühzeitig im Blick zu haben.

Vier Tipps für die Wohnungsbesichtigung:

Energieausweis: Schon in der Wohnungsanzeige müssen die wichtigsten Kenndaten zum Energieverbrauch der Immobilie angegeben werden. Bei der Besichtigung sind Vermieter, Verkäufer oder Makler verpflichtet, den Energieausweis vorzulegen. Das Dokument zeigt, wie hoch die Energieeffizienz des Gebäudes ist und mit welchen Heizkosten die künftigen Mieter zu rechnen haben.

Gebäude: Idealerweise sollte die Wohnung an möglichst vielen Seiten von anderen Wohnungen umgeben sein. Auch der Dämmzustand des Hauses hat großen Einfluss auf die Heizkosten. Schlecht gedämmte Wohnungen heizen sich zudem im Sommer stark auf. Schließen die Fenster nicht dicht, wird das Heizen teuer und Zugluft macht das Wohnen ungemütlich. Balkon oder Trockenraum sparen den elektrischen Wäschetrockner.

Heizung: Elektroheizungen verursachen deutlich höhere Kosten als Heizungen, die mit Erdgas oder Öl betrieben werden. Auch die Warmwasserbereitung mit Strom kann teuer werden. Veraltete Durchlauferhitzer oder große Wasserboiler treiben die Energiekosten besonders in die Höhe. Im Winter sollten sich die Heizkörper schnell erwärmen und nicht blubbern oder pfeifen.

Beratung: Unsere Experten schätzen gerne die energetische Qualität der Wohnung für Sie ein. Bitten Sie dazu den Vermieter oder Verkäufer um eine Kopie des Energieausweises. Kennen Sie den vorherigen Mieter? Falls ja, lassen Sie sich die letzte Heizkostenabrechnung zeigen und notieren Sie die Gesamtkosten sowie die Wohnfläche.

Derzeit findet die Beratung telefonisch statt. Termine können unter 0800 809 802 400 oder unter 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale wird gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Den Sommer für den Heizungstausch nutzen

Sommer und Sonnenschein - wer denkt da an seine Heizung? Doch eine frühzeitige Planung kann im Winter viel Ärger ersparen, sagt die Verbraucherzentrale Thüringen.

Eine Erneuerung der Heizung im Sommerhalbjahr hat viele Vorteile. Es besteht kein Zeitdruck, die Heizung wird nicht benötigt und ein zwei- bis dreitägiger Verzicht auf Warmwasser ist in den wärmeren Monaten angenehmer als bei Minusgraden. „Jetzt ist ein guter Zeitpunkt, mit den Vorbereitungen zu beginnen. Lieber eine frühzeitige und geplante Heizungsmodernisierung als eine defekte Heizung im Winter“, sagt Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen. Da es sich beim Kauf einer neuen Heizung meist um eine Entscheidung für die nächsten 20 Jahre handelt, sollten Hausbesitzer bei der Planung sorgfältig vorgehen, rät die Expertin.

Boom beim Heizungstausch

Die Nachfrage nach neuen Heizungsanlagen ist zuletzt stark gestiegen. Der Bundesverband der Deutschen Heizindustrie meldete für das Jahr 2020 ein Wachstum von 13 Prozent beim Austausch alter Heizungen. Gefragt waren vor allem Wärmepumpen, Biomasse-Heizungen und Solarthermie. „Welches Heizsystem im Einzelfall das Beste ist, hängt von unterschiedlichen Faktoren ab, zum Beispiel von der Wärmedämmung des Hauses. Eine pauschale Empfehlung ist nicht möglich, umso wichtiger ist eine individuelle Beratung“, so Ramona Ballod.

Attraktive Förderung

Wer den Heizungstausch jetzt in Angriff nehmen und dabei auf eine umweltfreundliche Alternative umsteigen will, kann von umfangreichen Förderprogrammen profitieren. „Die Bedingungen sind so attraktiv wie noch nie. Beim Austausch einer alten Ölheizung gegen eine erneuerbare Energieform sind bis zu 45 Prozent Förderung möglich“, erklärt Ballod.

Die Experten der Verbraucherzentrale beraten zur Förderung, Planung und Durchführung eines Heizungstauschs. Derzeit finden die Energieberatungen telefonisch statt. Termine können unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

ENERGIEANBIETER: WAS TUN, WENN GUTHABEN NICHT AUSGEZAHLT WERDEN?

Wenn auf der Gas- oder Stromrechnung ein Guthaben steht, muss der Anbieter das Geld auszahlen. Das gilt auch für Guthaben aus einem Bonus. Darauf weist die Verbraucherzentrale Thüringen hin.

Ein Guthaben aus der Jahresrechnung muss der Energieanbieter unverzüglich und vollständig erstatten. „Spätestens mit der nächsten Abschlagsforderung muss das Guthaben verrechnet werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Guthaben durch einen Bonus oder durch zu viel bezahlte Abschläge zustande gekommen ist“, sagt Claudia Kreft, Fachberaterin für Energie- und Baurecht der Verbraucherzentrale Thüringen. Ist das Guthaben höher als der nächste Abschlag, muss die Differenz spätestens bei Fälligkeit des Abschlags ausgezahlt oder auf das Bankkonto des Verbrauchers überwiesen werden. „Eine bloße Gutschrift auf dem Kundenkonto des Unternehmens genügt nicht“, so Claudia Kreft.

Anbieter schriftlich zur Auszahlung auffordern

Bleibt die Zahlung aus, müssen Kunden den Gas- oder Stromanbieter schriftlich auffordern, das Guthaben spätestens mit der nächsten Abschlagszahlung zu verrechnen und den Restbetrag unverzüglich auszuzahlen.

Hat diese Aufforderung keinen Erfolg, können berechtigte Guthaben durch ein Mahnverfahren eingetrieben werden.

„Läuft Ihr Vertrag noch weiter, müssen Sie nicht darauf warten, dass der Anbieter die Guthaben verrechnet. Das können Sie selbst tun. Senken Sie die folgenden Abschläge, bis das gesamte Guthaben aufgebraucht ist.“

Dem Energieanbieter müssen Sie allerdings ausdrücklich mitteilen, dass Sie so vorgehen“, rät Claudia Kreft. Zur Beweissicherung solle dies am besten schriftlich mit Nachweis, also etwa per Einschreiben geschehen. Die Verbraucherzentrale kann Ratsuchende bei der Formulierung des Schreibens unterstützen.

Abschläge sollten nach Guthaben sinken

Stammt das Guthaben aus überzahlten Abschlägen, müssen zukünftige Abschlagszahlungen entsprechend geringer ausfallen. Denn Abschläge sind entsprechend dem tatsächlichen Verbrauch des letzten Abrechnungszeitraums zu berechnen. „Bietet der Energieanbieter dies nicht von sich aus an, sollten Sie den Abschlag selbst neu berechnen und eine nachträgliche Anpassung einfordern“, so die Expertin.

Bei Bonus-Tarifen besonders genau prüfen

Für die Auszahlung eines Bonus gelten dieselben Regeln wie für Guthaben. Aus dem Beratungsalltag weiß Claudia Kreft, dass einige Anbieter nur zahlen, wenn sie dazu aufgefordert werden - selbst wenn die Bedingungen für den Bonus erfüllt sind. Zudem seien manche Rechnungen intransparent. Die Verbraucherschützerin rät deshalb, bei Bonus-Tarifen die Jahresrechnung besonders gründlich zu überprüfen.

Erste Besucherin der Saison 2021 im Europa-Rosarium begrüßt



Die Eröffnung der Rosensaison 2021 am 1. Mai im Europa-Rosarium fiel des Anlasses würdig, lediglich etwas dezentler als in den vorhergehenden Jahren aus.



Katrin Kaufmann wurde als erste Besucherin der Saison 2021 begrüßt. Der Geschäftsführer der Rosenstadt Sangerhausen GmbH Matthias Grünberg und Marketingleiter Heiko Leßmann überreichten eine Jahreskarte, die Frau Kaufmann nun rege für den Besuch des Europa-Rosariums nutzen will.



Rosenprinzessin Angie

Rosenprinzessin Angie war auch zu ihrem ersten offiziellen Termin des Jahres vor Ort. Sie freut sich schon auf hoffentlich viele Besucher, die in den kommenden Monaten im Rosengarten verweilen werden. Der Haupteingang des Europa-Rosariums ist im Mai täglich von 9:30 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet. Der Stadteingang bleibt, bedingt durch die Bestimmungen der Corona-Notbremse, noch geschlossen.

Neues EU-Energielabel im Einsatz

Seit März 2021 sind viele Haushaltsgeräte mit einem neuen Energielabel versehen. Die meisten Geräte bekommen eine neue Effizienzklasse und werden nicht selten mit einem höheren Jahresenergieverbrauch gekennzeichnet. Das sorgt mitunter für Irritationen bei den Verbrauchern. Am Beispiel von Kühlgeräten erklärt die Verbraucherzentrale Thüringen, was sich verändert hat.

Die derzeit besten Kühlschränke sind mit Klasse C gekennzeichnet statt wie bisher mit A+++. Da das neue Label höhere Anforderungen an die Sparsamkeit von Geräten stellt, schneiden Geräte im Vergleich zur alten Kennzeichnung schlechter ab.

Auch der Verbrauchskennwert auf dem Label ist meistens höher als bisher, obwohl kein Kühlschrank mehr Strom verbraucht als zuvor. Ramona Ballod, Energiereferentin der Verbraucherzentrale Thüringen, erklärt: „Die neuen Verbrauchskennwerte basieren auf einer anderen Berechnung des Jahresenergieverbrauchs. Auch die Werte, die zu dieser Berechnung nötig sind, werden mit einer neuen Messmethode ermittelt. Damit soll der Alltagsverbrauch der Geräte realistischer widergespiegelt werden.“ Bei Kühlschränken wird der zusätzliche Kältebedarf durch die Zufuhr warmer Lebensmittel besser berücksichtigt. Das gilt auch für den zusätzlichen Energiebedarf, der nötig ist, um Kondenswasser zu verhindern. Darüber hinaus wird nun der Energieverbrauch mit zwei statt wie bisher mit nur einer Umgebungstemperatur gemessen. Das verhindert eine künstliche Optimierung auf eine feste Temperatur, die es in der Realität nicht gibt.

Sind die neuen Effizienzlabel besser als die alten?

Die neuen Verbrauchskennwerte bilden die Nutzungsbedingungen im Haushalt besser ab als die alten. Durch die höheren Anforderungen an die Energieeffizienz entfällt die Ballung der Modelle in den Bestklassen, wodurch die Unterschiede für den Verbraucher nun leichter erkennbar sind. Neben den Angaben zum Stromverbrauch, zur Größe von Kühl- und Gefrierfächern sowie der Bewertung der Schallemissionen enthalten die neuen Label einen QR-Code, der weitere Informationen zum jeweiligen Gerät aus der europäischen Produktdatenbank EPREL bereitstellt.

Initiativen auf Bundesebene

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) überprüft bereits in einem Online-Marktcheck, ob und in welcher Form der Handel die neuen Label für Verbraucher bereitstellt. Erste Verstöße wurden bereits aufgedeckt und verfolgt. Die Ergebnisse des Online-Marktchecks werden im Juni 2021 erwartet. Zudem plant der vzbv für den August eine repräsentative Bevölkerungsbefragung, um die Erfahrungen der Verbraucher mit den neuen Labeln zu beleuchten.

Fragen zur Energieeffizienz von Haushaltsgeräten und zum EU-Energielabel beantworten die Energieberater der Verbraucherzentrale Thüringen. Derzeit finden die Energieberatungen telefonisch statt. Termine können unter den Telefonnummern 0800 809 802 400 oder 0361 555140 (beide kostenfrei) vereinbart werden.

Die Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale ist ein Projekt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie. Dank einer Kooperation mit dem Thüringer Umweltministerium und der Landesenergieagentur ThEGA sind die Beratungen in Thüringen kostenfrei.

Blutspende

SOMMERAKTION 2021 - Das Institut für Transfusionsmedizin Suhl sagt DANKE



Die Möglichkeiten, sich in der Gesellschaft freiwillig zu engagieren, sind vielfältig. Eine Möglichkeit ist die Blutspende. Mit ihrer Blutspende leisten täglich zahlreiche Spenderinnen und Spender einen wichtigen Beitrag für unsere Gemeinschaft. Denn jeder kann einmal in die Situation kommen, auf die Blutspende eines Mitmenschen angewiesen zu sein. Jede geleistete Blutspende bedeutet - Leben retten.

Auch in diesem Jahr möchte sich der Suhler Blutspendedienst für das große soziale Engagement und die außerordentlich hohe Bereitschaft zur Blutspende bedanken. Denn gerade in Zeiten des Corona-Virus ist die Blutspende gleichermaßen für Blutspender und Mitarbeiter eine enorme Herausforderung.

Als kleines Extradankeschön werden unter allen teilnehmenden Blutspenderinnen und Blutspendern vom 31. Mai 2021 bis 31. August 2021 täglich vier Wunschgutscheine im Wert von jeweils 25,00 Euro verlost. Die Gutscheine sind einlösbar in über 500 Shops (online oder in den Filialen).

Mitmachen ist ganz einfach. Teilnahmeberechtigt sind alle Blutspender ab 18 Jahren, die im Zeitraum vom 31.05.2021 bis zum 31.08.2021 eine Blutspende während eines mobilen Blutspendetermins oder in den Blut- und Plasmaspendezentren Suhl, Eisenach, Erfurt-Rieth oder Ilmenau leisten. Die persönliche Einladung mit dem vorgedruckten Teilnahmecoupon mitbringen oder den Coupon bei der Spenderanmeldung erfragen. Auch alle Erstspender dürfen an der Verlosung teilnehmen.

Ansprechpartner:

Institut für Transfusionsmedizin Suhl Gemeinnützige GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 15, 98527 Suhl
Susanne Brunne
Marketingleiterin

UNSER BÜRGERBUS FÜR BAD FRANKENHAUSEN UND ORTSTEILE

KAPAZITÄT: 8 SITZPLÄTZE INKL. 1 ROLLSTUHLPLATZ



ESPERSTEDT

RINGLEBEN

UDERSLEBEN

ICHSTEDT

Montag bis Freitag 7:45 – 18:15 Uhr

Samstag 8:30 – 16:00 Uhr

Sonntag nur zu Kurkonzerten 13:45 und 16:45 Uhr

Der Bürgerbus verkehrt nicht an Feiertagen und nicht am 24. und 31. Dezember.

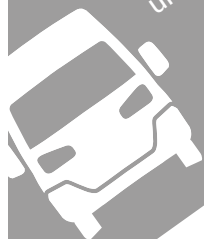
BAD FRANKENHAUSEN

SEEHAUSEN

FAHRPREIS

Kinder unter 6 Jahre,
und Schwerbehinderte
kostenfrei

Kernstadt 1,00 €
Ortsteile 1,50 €



Wenn Sie unser engagiertes Busfahrerteam ehrenamtlich unterstützen möchten, dann kontaktieren Sie uns unter Telefon 03 46 71 - 72 07 2 oder per E-Mail an buergerbus@bad-frankenhausen.de

Weitere Informationen finden Sie unter www.bad-frankenhausen.de.

Anbieter: Bad Frankenhausen | Markt 1 | 06567 Bad Frankenhausen

BB1

Bad Frankenhausen - Esperstedt - Ringleben/Udersleben - Ichstedt - Udersleben -
 Esperstedt - Bad Frankenhausen - Seehausen - Bad Frankenhausen



	Montag-Freitag					Samstag				Sonntag	
Fahrtnummer	101	103	105	107	109	601	603	605	607	701	703
Verkehrsbeschränkungen											
Anmerkungen	Kb	Kb	Kb	Kb	Kb	Kb	Kb	Kb	Kb	aKb	aKb
<i>Ankunft aus Sondershausen</i>	7.33	9.23		16.21	17.23		10.28	13.28		13.28	
<i>Ankunft aus Artern</i>	7.43		10.37	16.37	17.37	8.30					
<i>Ankunft aus Heldrungen</i>	7.22			16.23			10.28				
Bad Frankenhausen, Busbf., Bst. 2	7.45	9.45	11.15	16.45	18.15	8.30	10.45	13.45	16.00	13.45	
Bad Frankenhausen, Am Teichfeld	7.46	9.46	11.16	16.46	18.16	8.31	10.46	13.46	16.01		
Bad Frankenhausen, Th.-Müntzer-Siedlung	7.48	9.48	11.18	16.48	18.18	8.33	10.48	13.48	16.03		
Esperstedt	7.52	9.52	11.22	16.52	18.22	8.37	10.52	13.52	16.07	13.52	
Ringleben, Ost											13.55
Ringleben											13.56
Udersleben, West	7.58	9.58	11.28	16.58	18.28	8.43	10.58	13.58	16.13		
Udersleben	7.59	9.59	11.29	16.59	18.29	8.44	10.59	13.59	16.14		
Ichstedt, West	8.04	10.04	11.34	17.04	18.34	8.49	11.04	14.04	16.19		
Ichstedt	8.06	10.06	11.36	17.06	18.36	8.51	11.06	14.06	16.21	14.04	
Ichstedt, West	8.07	10.07	11.37	17.07	18.37	8.52	11.07	14.07	16.22	14.05	
Udersleben	8.11	10.11	11.41	17.11	18.41	8.56	11.11	14.11	16.26	14.10	
Udersleben, West	8.12	10.12	11.42	17.12	18.42	8.57	11.12	14.12	16.27	14.11	
Esperstedt	8.18	10.18	11.48	17.18	18.48	9.03	11.18	14.18	16.33	14.17	
Bad Frankenhausen, Th.-Müntzer-Siedlung	8.23	10.23	11.53	17.23	18.53	9.08	11.23	14.23	16.38	14.21	
Bad Frankenhausen, Am Teichfeld	8.25	10.25	11.55	17.25	18.55	9.10	11.25	14.25	16.40	14.23	
Bad Frankenhausen, Busbf., Bst. 2	8.26	10.26	11.56	17.26	18.56	9.11	11.26	14.26	16.41	14.24	
<i>Anschluss nach Artern</i>			12.23		19.24						
<i>Anschluss nach Sondershausen</i>	8.37	10.37	12.41	17.37			11.30	14.30	17.30		
<i>Anschluss nach Heldrungen</i>	8.33	11.13	12.09	17.37							
Bad Frankenhausen, Unterkirche											14.27
Bad Frankenhausen, Haus am Kurpark	8.27	10.27	11.57	17.27	18.57	9.12	11.27	14.27	16.42		
Bad Frankenhausen, Friedhof	8.29	10.29	11.59	17.29	18.59	9.14	11.29	14.29	16.44		
Bad Frankenhausen, Reha-Klinik	8.30	10.30	12.00	17.30	19.00	9.15	11.30	14.30	16.45		
Bad Frankenhausen, Am Teichfeld	8.33	10.33	12.03	17.33	19.03	9.18	11.33	14.33	16.48		
Bad Frankenhausen, Busbf., Bst. 2	8.35	10.35	12.05	17.35	19.05	9.20	11.35	14.35	16.50		
Bad Frankenhausen, Seehäuser Str.	8.37	10.37	12.07	17.37	19.07	9.22	11.37	14.37	16.52		
Bad Frankenhausen, Gewerbegebiet	8.39	10.39	12.09	17.39	19.09	9.24	11.39	14.39	16.54		
Bad Frankenhausen, Seehäuser Str.	8.41	10.41	12.11	17.41	19.11	9.26	11.41	14.41	16.56		
Bad Frankenhausen, Altstädter Markt	8.42	10.42	12.12	17.42	19.12	9.27	11.42	14.42	16.57		
Bad Frankenhausen, Zinkestr.	8.45	10.45	12.15	17.45	19.15	9.30	11.45	14.45	17.00	14.29	16.45
Bad Frankenhausen, Rottlebener Str.	8.48	10.48	12.18	17.48	19.18	9.33	11.48	14.48	17.03		
Bad Frankenhausen, Tischplatt	8.51	10.51	12.21	17.51	19.21	9.36	11.51	14.51	17.06		
Bad Frankenhausen, Unterkirche	8.54	10.54	12.24	17.54	19.24	9.39	11.54	14.54	17.09		16.47
Bad Frankenhausen, Busbf., Bst. 2	8.56	10.56	12.26	17.56	19.26	9.41	11.56	14.56	17.11	14.32	16.49
Bad Frankenhausen, Haus am Kurpark	8.57	10.57	12.27	17.57	19.27	9.42	11.57	14.57	17.12		
Bad Frankenhausen, Friedhof	8.59	10.59	12.29	17.59	19.29	9.44	11.59	14.59	17.14		
Bad Frankenhausen, Reha-Klinik	9.00	11.00	12.30	18.00	19.30	9.45	12.00	15.00	17.15		
Bad Frankenhausen, Am Teichfeld	9.04	11.04	12.34	18.04	19.34	9.49	12.04	15.04	17.19		
Bad Frankenhausen, Busbf., Bst. 2	9.05	11.05	12.35	18.05	19.35	9.50	12.05	15.05	17.20		
Bad Frankenhausen, Seehäuser Str.						9.52	12.07	15.07	17.22	14.34	16.51
Bad Frankenhausen, Gewerbegebiet						9.54	12.09	15.09	17.24	14.36	16.52
Bad Frankenhausen, Kyffhäuser Kaserne						9.56	12.11	15.11	17.26	14.37	16.53
Seehausen						9.58	12.13	15.13	17.28	14.40	16.56
Bad Frankenhausen, Kyffhäuser Kaserne						10.01	12.16	15.16	17.31	14.42	16.58
Bad Frankenhausen, Gewerbegebiet						10.03	12.18	15.18	17.33	14.43	16.59
Bad Frankenhausen, Seehäuser Str.						10.05	12.20	15.20	17.35	14.44	17.01
Bad Frankenhausen, Busbf., Bst. 2						10.07	12.22	15.22	17.37	14.46	17.03
Bad Frankenhausen, Seehäuser Str.						10.09	12.24	15.24	17.39		
Bad Frankenhausen, Unterkirche										14.48	
Bad Frankenhausen, Gewerbegebiet						10.11	12.26	15.26	17.41		
Bad Frankenhausen, Seehäuser Str.						10.14	12.29	15.29	17.44		
Bad Frankenhausen, Altstädter Markt						10.15	12.30	15.30	17.45		
Bad Frankenhausen, Zinkestr.						10.18	12.33	15.33	17.48	14.51	17.06
Bad Frankenhausen, Rottlebener Str.						10.20	12.35	15.35	17.50		
Bad Frankenhausen, Tischplatt						10.23	12.38	15.38	17.53		
Bad Frankenhausen, Unterkirche						10.26	12.41	15.41	17.56		17.09
Bad Frankenhausen, Busbf., Bst. 2						10.29	12.44	15.44	17.59		17.11
Bad Frankenhausen, Haus am Kurpark						10.30	12.45	15.45	18.00		
Bad Frankenhausen, Friedhof						10.32	12.47	15.47	18.02		
Bad Frankenhausen, Reha-Klinik						10.33	12.48	15.48	18.03		
Bad Frankenhausen, Am Teichfeld						10.36	12.51	15.51	18.06		17.12
Bad Frankenhausen, Th.-Müntzer-Siedlung											17.14
Esperstedt											17.18
Udersleben, West											17.24
Udersleben											17.26
Ichstedt, West											17.30
Ichstedt											17.31
Ringleben											17.39
Ringleben, Ost											17.40
Esperstedt											17.43
Bad Frankenhausen, Busbf., Bst. 2						10.37	12.52	15.52	18.07		17.51

K Kleinbus, begrenztes Platzangebot

a verkehrt nur im Zeitraum von Mai bis September

b verkehrt nicht an Feiertagen und nicht am 24. und 31.12.